Satzung

der Siemens-Betriebskrankenkasse

vom 1. Januar 2026

(Stand: 22.07.2026 einschließlich 2. Nachtrag)

Inhalt

Seite

§ 1 Name, Sitz und Bezirk der Betriebskrankenkasse 5
§ 2 Organe der Siemens-Betriebskrankenkasse 5
§ 3 Verwaltungsrat 6
§ 4 Vorstand 9
§ 5 Widerspruchsausschuss 10
§ 6 Weitere Ausschüsse 12
§ 7 Kreis der versicherten Personen 13
§ 8 Wahlmöglichkeiten 14
§ 9 Kündigung der Mitgliedschaft 15
§ 10 Aufbringung der Mittel 16
§ 10a Beitragserstattungen nach § 231 Absatz 2 Satz 2 SGB V 16
§ 11 Höhe der Rücklage 16
§ 12 Bemessung der Beiträge 16
§ 13 Kassenindividueller Zusatzbeitragssatz 16
§ 14 Fälligkeit der Beiträge 17
§ 15 Leistungen 18
§ 15 a Leistungsausschluss 18
§ 15b Wahltarif Selbstbehalt gemäß § 53 Abs. 1 SGB V 19
§ 15c Wahltarif Besondere Versorgung gemäß § 53 Abs. 3 in Verbindung mit § 140a SGB V 20
§ 15d Wahltarif Hausarztzentrierte Versorgung gemäß § 53 Abs. 3 in Verbindung mit § 73b SGB V 21
§ 15e Wahltarif Prämienzahlung gemäß § 53 Abs. 2 SGB V (für Nichtinanspruchnahme von Leistungen) 22
§ 16 Prävention 23
§ 16a Bonusprogramm 25
§ 16 b Bonus für qualitätsgesicherte Maßnahmen betrieblicher Gesundheitsförderung 25
§ 16 c Wahltarif strukturierte Behandlungsprogramme gemäß § 53 Abs. 3 in Verbindung mit § 137 f SGB V 26
§ 16d Krankheitsverhütung 26

§ 17 Medizinische Vorsorgeleistungen....27
§ 18 Häusliche Krankenpflege....27
§ 18 a Haushaltshilfe....28
§ 19 Wahltarife Krankengeld....28
§ 20 Kostenerstattung....29
§ 20 a Weitere Kostenerstattungsregelungen zur europaweiten....29
Inanspruchnahme von Leistungen....29
§ 20 b Kostenerstattung Arzneimittel....30
§ 20 c Verträge mit europäischen Leistungserbringern....31
§ 20 d Teilkostenerstattung für DO-Angestellte....32
§ 21 Private Zusatzversicherungsverträge....32
§ 22 Zusätzliche Leistungen gemäß § 11 Abs. 6 SGB V....32
§ 22 a Osteopathie....32
§ 22 b Sportmedizinische Untersuchung und Beratung....33
§ 22 c Nicht zugelassene Leistungserbringer - Ambulante Behandlung....33
§ 22 d Mehrleistungen bei Schwangerschaft und Geburt....34
§ 22 e zahnärztliche Behandlung....36
§ 22 f Vorsorgeuntersuchung Hautkrebs....36
§22 g Mehrleistung Brustkrebsuntersuchung....36
§ 22 h Digitale Versorgungsprodukte....37
§ 22 i Zusätzliche kinderorthopädische Hilfsmittel (Helmtherapie)....37
§ 23 Auskünfte über Abrechnungsdaten....38
§ 24 Aufsicht....38
§ 25 Mitgliedschaft zum Landesverband....38
§ 26 Bekanntmachungen; öffentliche Zustellung....39
§ 27 (leer)....39
§ 28 Ausgleichsverfahren....39
Artikel II....40
Inkrafttreten....40
Genehmigung der Satzung....41
Anlage 1....42
Anlage 1 a....49
Anlage 2 zu § 3 Abs. IX der Satzung....54
Anlage 3 zu § 27 der Satzung (leer)....57
Anlage 4 zu § 28 – Ausgleichsverfahren für Arbeitgeber (U1/U 2)....58

Anlage 5 zu § 16 c 62
Anlage 6 zu § 16a der Satzung 65
Anlage 6a zu §16a der Satzung – Bonifizierbare Gesundheitsmaßnahmen 68
Anlage 6b zu § 16a der Satzung „Übersicht Zuschussleistungen 75
Anlage 7 zu § 19 Wahltarife Krankengeld 77

Artikel I

Inhalt der Satzung

§ 1 Name, Sitz und Bezirk der Betriebskrankenkasse

I.

[1]Die Betriebskrankenkasse ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt den Namen

Siemens-Betriebskrankenkasse.

[2]Sie hat ihren Sitz in Heidenheim.

II.

[1]Der Bezirk der Siemens-Betriebskrankenkasse erstreckt sich auf alle in Anlage 1 zu § 1 der Satzung aufgeführten Betriebe der Siemens AG und der genannten Gesellschaften in der Bundesrepublik Deutschland. [2]Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. [3]Des Weiteren erstreckt sich der Bezirk auf die Betriebe der UPM-Kymmene Papier GmbH & Co. KG in Augsburg und Schongau (beide Bayern), Schwedt/Oder (Brandenburg) und auf den Betrieb der Nordland Papier GmbH in Dörpen (Niedersachsen). [4]Darüber hinaus erstreckt sich der Bezirk der Siemens-Betriebskrankenkasse auch auf das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, sowie auf die in Anlage 1 a genannten Betriebe.

§ 2 Organe der Siemens-Betriebskrankenkasse

Organe der Siemens-Betriebskrankenkasse sind der Verwaltungsrat (§ 3) als Selbstverwaltungsorgan und der hauptamtliche Vorstand (§ 4).

§ 3 Verwaltungsrat

I.

1. [1]Das Selbstverwaltungsorgan der Siemens-Betriebskrankenkasse ist der Verwaltungsrat. [2]Seine Wahl und Amtsdauer regeln sich nach dem Selbstverwaltungsrecht der gesetzlichen Sozialversicherung.

2. Das Amt der Mitglieder des Verwaltungsrates ist ein Ehrenamt.

3. [1]Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. [2]Wird als Vorsitzender ein Vertreter der Versicherten gewählt, so ist der Vertreter des Arbeitgebers stellvertretender Vorsitzender; wird als Vorsitzender der Vertreter des Arbeitgebers gewählt, so ist als sein Stellvertreter ein Vertreter der Versicherten zu wählen. [3] Abweichend von § 49 Abs. 2 SGB IV wird für das Stimmrecht eines Wahlberechtigten, der zur Gruppe der Arbeitgeber gehört, Folgendes bestimmt:[4]Das Stimmrecht eines Wahlberechtigten, der zur Gruppe der Arbeitgeber gehört, bemisst sich nach der Zahl der am Stichtag für das Wahlrecht (§ 50 Absatz1 SGB IV) bei ihm beschäftigten, beim Versicherungsträger versicherungspflichtigen und wahlberechtigten Personen. [5]Er hat bei 0 bis 20 Versicherten eine Stimme, 21 bis 50 Versicherten zwei Stimmen, 51 bis 100 Versicherten drei Stimmen und je weiteren 1 bis 100 Versicherten eine weitere Stimme.

4. [1]Der Vorsitz im Verwaltungsrat wechselt zwischen dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter nach jeweils einem Jahr.[2]Der Wechsel im Vorsitz tritt zum 1.4. eines jeden Jahres ein.

II.

[1]Dem Verwaltungsrat gehören fünfzehn Versichertenvertreter sowie fünfzehn Vertreter der Arbeitgeber an. [2]Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat eine Stimme.

III.

[1]Der Verwaltungsrat beschließt die Satzung und sonstiges autonomes Recht der Siemens-Betriebskrankenkasse sowie in den übrigen durch Gesetz oder sonstiges für die Siemens-Betriebskrankenkasse maßgebendes Recht vorgesehenen Fällen.

[2]Dem Verwaltungsrat sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

1. alle Entscheidungen zu treffen, die für die Siemens-Betriebskrankenkasse von grundsätzlicher Bedeutung
   sind; hierzu gehören u.a. Fragen von grundsätzlicher Bedeutung im Bereich der

   - Gesundheits- und Sozialpolitik,
   - Finanzpolitik einschließlich Beitragssatz- und Haushaltsentwicklung,
   - Organisationsstruktur,
   - Mitgliederentwicklung, Vertrieb und Marketing,

2. den Haushaltsplan festzustellen,

3. über die Entlastung des Vorstandes wegen der Jahresrechnung zu beschließen,

4. den Vorstand zu wählen und die Tätigkeit des Vorstandes vertraglich zu regeln,

5. einen leitenden Beschäftigten der Siemens-Betriebskrankenkasse mit der Stellvertretung. des Vorstandes zu beauftragen

6. den Vorstand zu überwachen,

7. über den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken und die Errichtung von Gebäuden zu beschließen,

8. über die freiwillige Vereinigung mit anderen Betriebskrankenkassen bzw. mit den in § 171 a SGB V (kassenartenübergreifende Vereinigung von Krankenkassen) genannten Krankenkassen zu beschließen,

9. über eine Amtsenthebung oder Amtsentbindung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates sowie des Vorstandes zu entscheiden

10. über die Bestellung des Wahlausschusses für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen zu beschließen.

11. Für jedes Geschäftsjahr ist zur Prüfung der Jahresrechnung gem. § 31 SVHV über die Bestellung der/s Prüfer/s zu beschließen.

[3]Die Prüfung der Jahresrechnung beinhaltet die sich auf den gesamten Geschäftsbetrieb beziehende Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung.

IV.

[1]Der Verwaltungsrat kann sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsunterlagen einsehen und prüfen. [2]§ 63 Absätze 3 a und 4 SGB IV geltend entsprechend.

V.
[1]Sitzungen des Verwaltungsrats können mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung als hybride Sitzungen stattfinden (hybride Sitzungen). [2]Mitglieder, die mit ihrer Zustimmung per Bild- und Tonübertragung an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend. [3]Hybride Sitzungen sind nicht zulässig bei konstituierenden Sitzungen. [4] Bei öffentlichen, hybriden Sitzungen ist der Öffentlichkeit die Teilnahme an der Sitzung durch Aufsuchen des Sitzungsortes zu ermöglichen.

[5]In außergewöhnlichen Notsituationen (z.B. Pandemie mit Kontaktbeschränkungen, Mobilitätseinschränkungen) oder in besonders eiligen Fällen können Sitzungen des Verwaltungsrats digital (digitale Sitzung) stattfinden. [6]Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrats stellt den Ausnahmefall nach Satz 4 fest. [7]Es ist sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die ordnungsgemäße Durchführung einer hybriden oder digitalen Sitzung eingehalten werden. [8]Bei technischen Störungen, die nachweislich im Verantwortungs- und Einflussbereich

der Siemens-Betriebskrankenkasse liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden. [9]Sonstige technische Störungen sind unbeachtlich. [10]Eine digitale Sitzung findet nicht statt, wenn im Fall der außergewöhnlichen Notsituation ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats und in besonders eiligen Fällen ein Fünftel der Mitglieder des Verwaltungsrats der Feststellung widerspricht. [11]In der Einladung zur Sitzung ist festzulegen, in welcher Frist und Form der Widerspruch zu erfolgen hat [12]Bei öffentlichen, digitalen Sitzungen ist der Öffentlichkeit die Teilnahme durch eine in Echtzeit zugängliche Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen.

VI.

[1]In hybriden und digitalen Sitzungen sind Abstimmungen und Wahlen möglich. [2]Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrates entscheidet, wie die Stimmabgabe (z.B. über Handzeichen, Chat oder ein digitales Abstimmungssystem) erfolgt. [3]Es ist sicherzustellen, dass bei digitaler Beschlussfassung die technischen Anforderungen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. [4]Technische Störungen bei der Stimmabgabe, die nicht im Verantwortungs- und Einflussbereich der Siemens-Betriebskrankenkasse liegen, sind unbeachtlich. [5]Sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied gefassten Beschlusses.

VII.

[1]Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. [2]Ist der Verwaltungsrat nicht beschlussfähig, kann der Vorsitzende anordnen, dass in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die in Satz 1 bestimmte Mehrheit nicht vorliegt; hierauf ist in der Ladung zur nächsten Sitzung hinzuweisen.

VIII.

[1]Die Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. [2]Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; bei erneuter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

IX.

[1]Der Verwaltungsrat kann schriftlich ohne Sitzung abstimmen es sein denn, mindestens 1/5 der Mitglieder des Verwaltungsrates widersprechen der schriftlichen Abstimmung [2]Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats.

X.

[1]Der Verwaltungsrat der Siemens-Betriebskrankenkasse vertritt die Siemens-Betriebskrankenkasse gegenüber dem Vorstand. [2]Das Vertretungsrecht gegenüber dem Vorstand wird gemeinsam durch den Vorsitzenden und den stellevertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats ausgeübt.

XI.

[1]Die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß § 41 SGB IV richtet sich nach den in Anlage 2 zu § 3 Abs. IX der Satzung durch den Verwaltungsrat festgesetzten Pauschbeträgen und festen Sätzen für den Ersatz barer Auslagen. [2]Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

XII.

Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 4 Vorstand

I.

Dem Vorstand der Siemens-Betriebskrankenkasse gehört ein Mitglied an.

II.

Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat gewählt.

III.

[1]Der Vorstand verwaltet die Siemens-Betriebskrankenkasse. [2]Er hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

1. dem Verwaltungsrat über die Umsetzung von Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung zu berichten,

2. dem Verwaltungsrat über die finanzielle Situation und die voraussichtliche Entwicklung regelmäßig zu berichten,

3. dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten,

4. den Haushaltsplan aufzustellen und dem Verwaltungsrat zuzuleiten,

5. jährlich die geprüfte Jahresrechnung dem Verwaltungsrat zur Entlastung zusammen mit dem Prüfbericht und einer Stellungnahme zu den Prüffeststellungen der/des vom Verwaltungsrat bestellten Prüfer/s vorzulegen,

6. die Siemens-Betriebskrankenkasse nach § 4 der Verordnung über den Zahlungsverkehr, die Buchführung und die Rechnungslegung in der Sozialversicherung zu prüfen,

7. eine Kassenordnung aufzustellen,

8. die Beiträge einzuziehen,

9. Vereinbarungen und Verträge mit Leistungserbringern und mit Lieferanten der Siemens-Betriebskrankenkasse abzuschließen,

10. die Leistungen festzustellen und auszuzahlen. § 63 Absatz 4 SGB IV gilt entsprechend.

IV.

[1]Der Vorstand legt das Vermögen an. [2]Dazu hat der Vorstand unter Einhaltung der Vorschriften über die Rechnungslegung in der Sozialversicherung entsprechende Richtlinien zu erstellen. [3]Diese Richtlinien legen die Kriterien über den Auswahlprozess sowie das Auswahlverfahren der einzubeziehenden Geldinstitute für die Anlage des Vermögens fest. [4]§ 3 Abs. III Nr. 7 bleibt unberührt.

V.

Der Vorstand vertritt die Siemens-Betriebskrankenkasse gerichtlich und außergerichtlich, soweit Gesetz oder sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmen.

VI.

Das für die Führung der Verwaltungsgeschäfte erforderliche Personal der Siemens-Betriebskrankenkasse wird vom Vorstand eingestellt. [2]Im Rahmen des Haushaltsplanes sind diese Stellen auszubringen.

VII.

Der Vorstand erlässt Regelungen über die Verwaltung der Siemens-Betriebskrankenkasse.

§ 5 Widerspruchsausschuss

I.

[1]Die Entscheidung über die Widersprüche und der Erlass von Widerspruchsbescheiden wird vom Vorstand beauftragten Mitarbeitern und dem Widerspruchsausschuss übertragen. [2]Der Widerspruchsausschuss hat seinen Sitz in München. [3]Die vom Vorstand Beauftragten entscheiden über:

- Widersprüche, deren Streitwert unter 100 € liegt, wenn dies eindeutig bezifferbar ist,
- Widersprüche betreffend die Versicherungs- und Beitragsansprüche,
- Widersprüche betreffend die Genehmigung von häuslicher Krankenpflege
- Widersprüche betreffend den von Krankenhäusern zu zahlenden Aufschlag nach § § 275c Abs. 3 und Abs. 5 SGB V

und erlassen die entsprechenden Widerspruchsbescheide.

[4]In den verbleibenden Fällen und allen Fällen, die Versicherte der Siemens-Betriebskrankenkasse betreffen, die in der Mitarbeitergeschäftsstelle der Siemens-Betriebskrankenkasse betreut werden, wird die Entscheidung und der Erlass des Widerspruchsbescheides den Widerspruchsausschüssen übertragen. [5]Der Widerspruchsausschuss nimmt auch die Aufgaben der Einspruchsstelle nach § 112 SGB IV i.V.m. § 69 OWiG wahr.

II.

1. [1]Der Widerspruchsausschuss setzt sich zusammen aus jeweils drei Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber. [2]Zu Mitgliedern des Widerspruchsausschusses können nur Personen bestellt werden, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit als Organmitglied erfüllen.

2. [1]Zur Vertretung im Verhinderungsfall werden die Mitglieder des Widerspruchsausschusses durch jeweils drei Stellvertreter aus der Gruppe der Arbeitgeber und der Gruppe der Versicherten in der Reihenfolge ihrer Wahl unter Beachtung ihrer Gruppenzugehörigkeit vertreten.

3. [1]Die Versichertenvertreter des Widerspruchsausschusses und deren Stellvertreter werden von den Versichertenvertretern des Verwaltungsrates gewählt. [2]Die Arbeitgebervertreter des Widerspruchsausschusses werden von den Arbeitgebervertretern im Verwaltungsrat gewählt. [3]Die Wahl erfolgt für die Amtszeit des Verwaltungsrates. [4]Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses bleiben im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt antreten.

4. Das Amt der Mitglieder des Widerspruchsausschusses ist ein Ehrenamt. §§ 40 bis 42, § 59 und 63 Abs. 3 a und 4 SGB IV gelten entsprechend.

5. [1]Der Vorsitzende wird jeweils in der ersten Sitzung nach Bestellung der Mitglieder des Widerspruchsausschusses bestimmt. [2]Der Vorsitzende bestimmt den Schriftführer, der auch ein Mitarbeiter der Siemens-Betriebskrankenkasse sein kann.

6. [1]Der Vorstand oder ein von ihm Beauftragter kann an den Sitzungen des Widerspruchsausschusses beratend teilnehmen. [2]§ 63 Abs. 4 SGB IV gilt entsprechend.

7. [1]Der Widerspruchsausschuss ist beschlussfähig, wenn ein Vertreter der Arbeitgeber und zwei Versichertenvertreter anwesend sind. [2]Die Beschlussfähigkeit ist vom Vorsitzenden des Widerspruchsausschusses festzustellen. [3]Sofern Vertreter der Arbeitgeber nach § 63 Abs. 3 a und 4 SGB IV von der Beschlussfassung ausgeschlossen sind, ist der Widerspruchsausschuss beschlussfähig, wenn die Versichertenvertreter anwesend sind.

8. [1]Sitzungen des Widerspruchsausschusses können mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung als hybride Sitzungen stattfinden (hybride Sitzung). [2]Mitglieder, die mit ihrer Zustimmung per Bild- und Tonübertragung an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend. [3]Hybride Sitzungen sind nicht zulässig bei konstituierenden Sitzungen des Widerspruchsausschusses. [4]In außergewöhnlichen Notsituationen (z.B. Pandemie mit Kontaktbeschränkungen, Mobilitätseinschränkungen) oder in besonders eiligen Fällen können Sitzungen des Widerspruchsausschusses digital stattfinden (digitale Sitzung). [5]Der oder die Vorsitzende des Widerspruchsausschusses stellt den

Ausnahmefall nach Satz 4 fest. [6]Es ist sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die ordnungsgemäße Durchführung einer hybriden oder digitalen Sitzung eingehalten werden. [7]Bei technischen Störungen, die nachweislich im Verantwortungs- und Einflussbereich der Siemens-Betriebskrankenkasse liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden. [8]Sonstige technische Störungen sind unbeachtlich. 9Eine digitale Sitzung findet nicht statt, wenn ein Mitglied des Widerspruchsausschusses der Feststellung widerspricht. 10In der Einladung zur Sitzung ist festzulegen, in welcher Frist und Form der Widerspruch zu erfolgen hat.

9. [1]In hybriden und digitalen Sitzungen sind Abstimmungen und Wahlen möglich. [2]Der oder die Vorsitzende des Widerspruchsausschusses entscheidet, wie die Stimmabgabe (z.B. über Handzeichen, Chat oder ein digitales Abstimmungssystem) erfolgt. [3]Es ist sicherzustellen, dass bei digitaler Beschlussfassung die technischen Anforderungen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. [4]Technische Störungen bei der Stimmabgabe, die nicht im Verantwortungs- und Einflussbereich der Siemens-Betriebskrankenkasse liegen, sind unbeachtlich. [5]Sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied gefassten Beschlusses.

10. [1]Die Beschlüsse des Widerspruchsausschusses ergehen mit Stimmenmehrheit. [2]Eine Stimmenthaltung gilt als Ablehnung des Widerspruchs oder des Einspruchs. [3]Kommt eine Stimmenmehrheit nicht zustande, gilt der Widerspruch als zurückgewiesen oder der Bußgeldbescheid als bestätigt.

11. [1]Der Widerspruchsausschuss kann ohne Sitzung schriftlich abstimmen, es sei denn, mindestens ein Mitglied des Widerspruchsausschusses widerspricht der schriftlichen Abstimmung. [2]Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Widerspruchausschusses.

III.

Das Nähere über das Verfahren bei der Erledigung der Aufgaben regelt die von dem Widerspruchsausschuss aufgestellte Geschäftsordnung.

§ 6 Weitere Ausschüsse

I.

<u>Grundsatzausschuss</u>

[1]Dem Grundsatzausschuss des Verwaltungsrates gehören elf Mitglieder an:

1. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates,

2. der stellvertretenden Vorsitzende des Verwaltungsrates,

3. sechs Vertreter der Arbeitgeber,

4. sechs Versichertenvertreter des Verwaltungsrates.

[2]Die Aufgabe des Grundsatzausschusses besteht in der Vorbereitung von Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung. [3]Dazu zählt der gesamte Umfang der Grundsätze der Geschäftspolitik und der Grundsatzfragen der Kassenorganisation.

II.

Finanz- und Prüfungsausschuss

[1]Der Finanz- und Prüfungsausschuss des Verwaltungsrates setzt sich aus vier Versichertenvertretern und zwei Vertretern der Arbeitgeber zusammen. [2]Die Versichertenvertreter haben vier Stellvertreter, die Arbeitgeber mindestens einen Stellvertreter im Verhinderungsfall. [3]Zu den Sitzungen des Finanz- und Prüfungsausschusses können Sachverständige hinzugezogen werden.

[4]Der Finanz- und Prüfungsausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben bereits während des Jahres sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsunterlagen einsehen und prüfen [5]§ 63 Absätze 3 a und 4 SGB IV gelten entsprechend. [6]Der Verwaltungsrat kann dem Finanz- und Prüfungsausschuss durch Beschluss weitere Aufgaben übertragen.

III.

Sonstige Ausschüsse

[1]Der Verwaltungsrat kann zur Vorbereitung oder zur Erledigung seiner Aufgaben neben den in Absatz I und II genannten Fachausschüssen weitere Ausschüsse bilden. [2] Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats.

IV.

Hybride und digitale Sitzungen

[1]§ 66 Absatz 2 iVm § 64a SGB IV gelten. [2]Die Regelungen des Verwaltungsrats zu hybriden und digitalen Sitzungen nach § 3 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass der oder die Vorsitzende des Ausschusses den Ausnahmefall nach § 66 Absatz 2 iVm § 64a Absatz 2 Satz 1 SGB IV feststellt und eine digitale Sitzung nach § 66 Abs. 2 iVm § 66 Absatz 2 iVm § 64 Absatz 2 Satz 1 SGB IV nicht stattfindet, wenn ein Mitglied des jeweiligen Ausschusses widerspricht.

§ 7 Kreis der versicherten Personen

I.
Zum Kreis der bei der Siemens-Betriebskrankenkasse versicherten Personen gehören

1. Arbeitnehmer und zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte, wenn sie versicherungspflichtig oder versicherungsberechtigt sind,

2. alle anderen Versicherungspflichtigen oder Versicherungsberechtigten.

II.
Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V können schwerbehinderte Menschen im Sinne des Neunten Buches, wenn sie, ein Elternteil, ihr Ehegatte oder ihr Lebenspartner in den letzten fünf Jahren vor dem Beitritt mindestens drei Jahre versichert waren, es sei denn, sie konnten wegen ihrer Behinderung diese Voraussetzung nicht erfüllen, der Siemens-Betriebskrankenkasse nur dann beitreten, wenn sie das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

III.
[1]Ehegatten, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz und die Kinder von Mitgliedern sowie die Kinder von familienversicherten Kindern sind familienversichert, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen (§10 SGB V) erfüllt sind. [2]Sind die gesetzlichen Voraussetzungen mehrfach erfüllt, wird die Familienversicherung von der Siemens-Betriebskrankenkasse durchgeführt, wenn das Mitglied sie dafür gewählt hat.

§ 8 Wahlmöglichkeiten

Die in § 7 der Satzung genannten Personen können die Siemens-Betriebskrankenkasse unter den in Gesetz und
Satzung genannten Voraussetzungen wählen, wenn

1. sie zu dem in § 1 Abs. II der Satzung genannten Bereich gehören oder

2. vor Beginn der Versicherungspflicht oder Versicherungsberechtigung zuletzt eine Mitgliedschaft oder eine Versicherung nach § 10 SGB V bei der Siemens-Betriebskrankenkasse bestanden hat oder

3. deren Ehegatte oder der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz bei der Siemens-Betriebskrankenkasse versichert ist,

4. sie versicherungspflichtige Jugendliche, Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, versicherte behinderte Menschen oder versicherte Rentner sind und ein Elternteil bei der Siemens-Betriebskrankenkasse versichert ist,

5. sie in dem Betrieb beschäftigt gewesen sind, für den die Siemens-Betriebskrankenkasse besteht, und nunmehr versicherte Rentner sind,

6. sie bei einer Betriebskrankenkasse bzw. einem Verband der Betriebskrankenkassen beschäftigt sind oder vor dem Rentenbezug beschäftigt waren und diese am Wohn- oder Beschäftigungsort des Mitglieds vorhanden ist.

§ 9 Kündigung der Mitgliedschaft

I.

[1]Versicherungspflichtige und Versicherungsberechtigte sind an die von ihnen gewählte Siemens-Betriebskrankenkasse mindestens zwölf Monate gebunden. [2]Satz 1 gilt nicht bei Ende der Mitgliedschaft kraft Gesetzes. [3]Zum oder nach Ablauf des in Satz 1 festgelegten Zeitraums ist eine Kündigung der Mitgliedschaft zum Ablauf des übernächsten Kalendermonats möglich, gerechnet von dem Monat, in dem das Mitglied die Kündigung erklärt. [4]Bei einem Wechsel in eine andere Krankenkasse ersetzt die Meldung der neuen Krankenkasse über die Ausübung des Wahlrechts nach § 175 Absatz 2 Satz 1 SGBV die Kündigungserklärung des Mitglieds; die Kündigung gilt mit Zugang der Meldung der neuen Krankenkasse über die Ausübung des Wahlrechts nach § 175 Absatz 2 Satz 1 SGB V bei der bisherigen Krankenkasse als im Zeitpunkt des Zugangs der Wahlerklärung nach § 175 Absatz 1 Satz 1 SGB V bei der neuen Krankenkasse erklärt. [6]Erfolgt die Kündigung, weil keine Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse begründet werden soll, ist dem Mitglied unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Kündigungserklärung eine Kündigungsbestätigung auszustellen.[7] Die Kündigung im Sinne des Satzes 5 wird wirksam, wenn das Mitglied innerhalb der Kündigungsfrist das Bestehen einer anderweitigen Absicherung im Krankheitsfall nachweist.

II.

[1]Erhebt die Siemens-Betriebskrankenkasse nach § 242 Absatz 1 SGB V erstmals einen Zusatzbeitrag oder erhöht sie ihren Zusatzbeitragssatz, kann die Kündigung der Mitgliedschaft abweichend von Absatz 1 Satz 1 bis zum Ablauf des Monats erklärt werden, für den der Zusatzbeitrag erstmals erhoben wird oder für den der Zusatzbeitragssatz erhöht wird; Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. [2]Die Siemens-Betriebskrankenkasse hat spätestens einen Monat vor dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt ihre Mitglieder in einem gesonderten Schreiben auf das Kündigungsrecht nach Satz 1 und dessen Ausübung, auf die Höhe des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes nach § 242a SGB V sowie auf die Übersicht des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen zu den Zusatzbeitragssätzen der Krankenkassen nach § 242 Absatz 5 SGB V hinzuweisen. [3]Überschreitet der neu erhobene Zusatzbeitrag oder der erhöhte Zusatzbeitragssatz den durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz, so sind die Mitglieder auf die Möglichkeit hinzuweisen, in eine günstigere Krankenkasse zu wechseln. [4]Kommt die Siemens- Betriebskrankenkasse ihrer Hinweispflicht nach Satz 2 und 3 gegenüber einem Mitglied verspätet nach, gilt eine erfolgte Kündigung als in dem Monat erklärt, für den der Zusatzbeitrag erstmalig erhoben wird oder für den der Zusatzbeitragssatz erhöht wird; hiervon ausgenommen sind Kündigungen, die bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt ausgeübt worden sind.

III.

[1]Abweichend von Absatz 1 Satz 1 können Versicherungsberechtigte ihre Mitgliedschaft kündigen, weil die Voraussetzungen einer Familienversicherung nach § 10 SGB V erfüllt sind oder weil keine Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse begründet werden soll. Es gelten Absatz 1 Satz 5 und Satz 6.

[2]Die freiwillige Mitgliedschaft endet in diesen Fällen mit Erfüllung der Voraussetzungen der Familienversicherung.

IV.
[1]Wenn ein Wahltarif nach §§ 15b oder 19 gewählt wurde, kann die Mitgliedschaft zur Siemens-Betriebskrankenkasse frühestens unter den Voraussetzungen der §§ 15b Absatz IV oder 19 Absatz III i.V.m. Nummer 3 der Anlage 7, aber nicht vor Ablauf der Mindestbindungsfrist gemäß § 175 Absatz 4 Satz 1 SGB V gekündigt werden.[2]Abweichend von Satz 1 gilt bei erstmaliger Erhebung des Zusatzbeitragssatzes oder bei dessen Erhöhung nach § 242 Absatz 1 SGB V das Kündigungsrecht nach Absatz 2 ungeachtet der Bindungsfrist an den Wahltarif, jedoch nicht für Mitglieder, die einen Wahltarif gemäß § 15b gewählt haben.

§ 10 Aufbringung der Mittel

Die Mittel der Siemens-Betriebskrankenkasse werden durch Beiträge und sonstige Einnahmen aufgebracht.

§ 10a Beitragserstattungen nach § 231 Absatz 2 Satz 2 SGB V

Beitragserstattungen nach § 231 Absatz 2 SGB V werden vierteljährlich unbar vorgenommen.

§ 11 Höhe der Rücklage

Die Rücklage beträgt 20 v.H. des nach dem Haushaltsplan durchschnittlich auf den Monat entfallenden Betrages der Ausgaben.

§ 12 Bemessung der Beiträge

Für die Bemessung der Beiträge gelten die „Einheitlichen Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und weiterer Mitgliedergruppen sowie zur Zahlung und Fälligkeit der von Mitgliedern selbst zu entrichtenden Beiträge (Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler)“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13 Kassenindividueller Zusatzbeitragssatz

Die Siemens-Betriebskrankenkasse erhebt von ihren Mitgliedern einen einkommensabhängigen Zusatzbeitrag gemäß § 242 Absatz 1 SGB V. Die Höhe des Zusatzbeitragssatzes beträgt 3,8 % monatlich der beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds.

§ 14 Fälligkeit der Beiträge

I.

[1]Beiträge, die nach dem Arbeitsentgelt oder dem Arbeitseinkommen zu bemessen sind, sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig, in dem die Beschäftigung oder Tätigkeit, mit der das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt; ein verbleibender Restbeitrag wird zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig. [2]Der Arbeitgeber kann abweichend von Satz 1 den Betrag in Höhe der Beiträge des Vormonats zahlen, wenn Änderungen der Beitragsabrechnung regelmäßig durch Mitarbeiterwechsel oder variable Entgeltbestandteile dies erfordern; für einen verbleibenden Restbetrag bleibt es bei der Fälligkeit zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats.

II.

Für Versicherungspflichtige, die eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, werden die Beiträge aus Versorgungsbezügen am 15. des Folgemonats der Auszahlung der Versorgungsbezüge fällig.

III.

[1]Die Siemens-Betriebskrankenkasse kann von Arbeitgebern, die

1. länger als zwei Monate mit der Beitragszahlung in Verzug sind oder

2. sich in einem Vergleichsverfahren befinden oder

3. sich innerhalb der letzten zwölf Monate in einem Verwaltungsvollstreckungsverfahren als zahlungsunfähig erwiesen haben oder

4. Zahlungsausfälle befürchten lassen oder

5. keine Beitragsnachweise einreichen,

Vorschüsse in voraussichtlicher Höhe des Gesamtsozialversicherungsbeitrags für zwei Monate fordern. [2]Dabei ist eine Frist von mindestens einer Woche zur Einzahlung zu bestimmen.

IV.

[1]Dem gesetzlich vorgeschriebenen Beitreibungsverfahren geht ein Mahnverfahren voraus. [2]Mit der Mahnung wird eine Mahngebühr erhoben. [3] Die Mahngebühr wird nach den Bestimmungen des § 19 Abs. 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) berechnet. [4]Die Mahngebühr wird auf volle Euro aufgerundet.

V.

Im Übrigen wird zur Fälligkeit auf die Einheitlichen Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und weiterer Mitgliedergruppen sowie zur Zahlung und Fälligkeit der von Mitgliedern selbst zu entrichtenden Beiträge (Beitragsverfahrensgrundsätze) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen."

§ 15 Leistungen

I.

[1]Die Versicherten der Siemens-Betriebskrankenkasse erhalten die gesetzlich vorgesehenen Leistungen

- bei Schwangerschaft und Mutterschaft
- zur Verhütung von Krankheiten und deren Verschlimmerung,
- zur Empfängnisverhütung, bei Sterilisation und bei Schwangerschaftsabbruch
- zur Erfassung von gesundheitlichen Risiken und Früherkennung von Krankheiten,
- zur Behandlung einer Krankheit,
- des Persönlichen Budgets.

[2]Versicherte haben auch Anspruch auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sowie auf unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen, die notwendig sind, um eine Behinderung oder Pflegebedürftigkeit abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern.

II.

Die Siemens-Betriebskrankenkasse unterstützt die Versicherten bei der Verfolgung von Schadensersatzansprüchen, die bei der Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen aus Behandlungsfehlern entstanden sind und nicht nach § 116 SGB X auf die Siemens-Betriebskrankenkasse übergehen.

§ 15 a Leistungsausschluss

I.

Auf Leistungen besteht kein Anspruch, wenn sich Personen in den Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches begeben, um in einer Versicherung nach § 5 Absatz 1 Nr. 13 SGB V oder auf Grund dieser Versicherung in einer Versicherung nach § 10 SGB V missbräuchlich Leistungen in Anspruch zu nehmen.

II.

[1]Zur Prüfung der Leistungsvoraussetzungen hat der Versicherte der Siemens-Betriebskrankenkasse gegenüber schriftlich zu erklären, dass er sich nicht in den Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches begeben hat, um in einer Versicherung nach § 5 Absatz 1 Nr. 13 SGB V oder auf Grund dieser Versicherung in einer Versicherung nach § 10 SGB V missbräuchlich Leistungen in Anspruch zu nehmen und dass er von der Siemens-Betriebskrankenkasse darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass er bei einer missbräuchlichen Leistungsinanspruchnahme zum Ersatz der der Siemens-Betriebskrankenkasse insoweit entstandenen Kosten verpflichtet ist. [2]Die Erklärung ist für das Mitglied und die ggf. familienversicherten Angehörigen abzugeben. [3]Die Siemens-Betriebskrankenkasse kann zur Abklärung des Gesundheitszustandes der Versicherten den Medizinischen Dienst einschalten.

§ 15b Wahltarif Selbstbehalt gemäß § 53 Abs. 1 SGB V

I.
[1]Mitglieder der Siemens-Betriebskrankenkasse können jeweils für ein Kalenderjahr einen Teil der von der Siemens-Betriebskrankenkasse zu tragenden Kosten übernehmen (Selbstbehalt) und einen Selbstbehalttarif vereinbaren.

II.
[1]Teilnahmeberechtigt sind Mitglieder, deren Beiträge nicht vollständig von Dritten getragen werden. [2]Der Tarif kann nicht gewählt werden, wenn Beitragsfreiheit (§§ 224 und 225 SGB V) besteht. [3]Die Teilnahme ruht für den Zeitraum, in dem

- Beitragsfreiheit vorliegt (§§ 224 und 225 SGB V) oder
- der Leistungsanspruch gesetzlich ruht oder ausgeschlossen ist,

sofern der einzelne Zeitraum eine Dauer von 60 Tagen überschreitet. [4]Anderenfalls besteht der Prämienanspruch fort und Leistungen werden gemäß Abs. 3 angerechnet. [5]Die gleichzeitige Teilnahme an einem Wahltarif nach § 15e und § 15b ist nicht möglich.

III.
[1]Der Selbstbehalt gilt für die Aufwendungen des Mitglieds.[2]Nicht auf den Selbstbehalt angerechnet werden die im dritten und vierten Abschnitt genannten Leistungen mit Ausnahme der Leistungen nach § 23 Abs. 2 und den §§ 24 bis 24b SGB V und zahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen nach § 55 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 SGB V oder §§ 22, 22 a SGB V.

[3]Maßgebend für die auf den Selbstbehalt anzurechnenden Leistungen ist das Datum der Leistungsinanspruchnahme bzw. das Datum der Leistungsabgabe. [4]Grundsätzlich werden dem Mitglied die entstandenen Kosten bis zum geltenden Selbstbehalt in tatsächlicher Höhe in Rechnung gestellt. [5]Darin enthalten sind auch die Kosten im Ausland, die

als Sachleistung nach Vorlage der Europäischen Krankenversicherungskarte –EHIC– oder einer entsprechenden Anspruchsbescheinigung erbracht wurden.

IV.
[1]In Abhängigkeit des Einkommens betragen die jährliche Prämie und der jährliche Selbstbehalt:

Stufe	Jahreseinkommen	Prämie	Selbstbehalt
1	ab 10.000 - 30.000 €	150 €	200 €
2	30.001-60.000 €	300 €	400 €
3	ab 60.001 €	500 €	650 €

[2]Für die Prämienhöhe gelten die gesetzlich festgelegten Höchstgrenzen (§ 53 Abs. 8 Satz 4 SGB V).
[3]Hat das Mitglied nicht das gesamte Kalenderjahr am Tarif teilgenommen, erfolgt eine entsprechend anteilige Berechnung.[4]Die Prämie wird jeweils bis zum Ende des auf das Kalenderjahr der Teilnahme folgenden Kalenderjahres an das Mitglied ausgezahlt. [5]Ein zu berücksichtigender Selbstbehalt wird mit der Prämie verrechnet. [6]Eine eventuelle Forderung der Siemens-Betriebskrankenkasse gleicht das Mitglied innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der entsprechenden schriftlichen Mitteilung aus.

V.
[1]Die Teilnahme ist vom Mitglied zu erklären.[2]Die Teilnahme beginnt mit dem Ersten des auf den Eingang der Teilnahmeerklärung folgenden Kalendermonats. [3]Die Mindestbindungsfrist beträgt nach gesetzlicher Bestimmung drei Jahre.[4]Mit Ablauf der drei Jahre endet die Teilnahme am Wahltarif, ohne dass es einer Kündigung bedarf. [5]Der Tarif kann von dem Mitglied neu gewählt werden. [6]In besonderen Härtefällen steht den Versicherten gemäß § 53 Abs. 8 Satz 3 SGB V ein Sonderkündigungsrecht zu.[7]Die Mitgliedschaft bei der Siemens-Betriebskrankenkasse kann frühestens zum Ablauf der Mindestbindungsfrist gekündigt werden (§ 53 Abs. 8 Satz 2 SGB V). [8]Endet die Mitgliedschaft bei der Siemens-Betriebskrankenkasse kraft Gesetzes, endet gleichzeitig die Teilnahme an diese Wahltarif.

§ 15c Wahltarif Besondere Versorgung gemäß § 53 Abs. 3 in Verbindung mit § 140a SGB V

I.

[1]Die Siemens-Betriebskrankenkasse bietet ihren Versicherten zur Förderung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der medizinischen Versorgung besondere Versorgungen nach § 140a SGB V auf der Grundlage von Verträgen an. [2]Die Teilnahme an diesen Versorgungsformen ist für die Versicherten freiwillig.

II.

[1]Inhalt und Ausgestaltung der besonderen Versorgung ergeben sich aus den für die jeweilige Region abgeschlossenen Verträgen. [2]Vor Abgabe der Teilnahmeerklärung werden die Versicherten umfassend und in schriftlicher oder elektronischer Form informiert über

- den Inhalt und die Ziele des betreffenden Versorgungsvertrages
- die Freiwilligkeit einer Teilnahme
- die Rechte und Pflichten, die sich aus der Teilnahme an dem Vertrag ergeben
- etwaige Mitwirkungspflichten und etwaige Folgen fehlender Mitwirkung
- die Möglichkeit und Form des Widerrufs der Teilnahmeerklärung
- die Möglichkeit zur Beendigung der Teilnahme
- die im Rahmen des Vertrages vorgesehene Erhebung, Verarbeitung und Nutzung versichertenbezogener Daten.

§ 15d Wahltarif Hausarztzentrierte Versorgung gemäß § 53 Abs. 3 in Verbindung mit § 73b SGB V

I.

[1]Die Siemens-Betriebskrankenkasse bietet ihren Versicherten zur Förderung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der medizinischen Versorgung eine hausarztzentrierte Versorgung nach § 73b SGB V auf der Grundlage von Verträgen mit Hausärzten, Gemeinschaften von Hausärzten, Trägern von Einrichtungen, die eine hausarztzentrierte Versorgung durch vertragsärztliche Leistungserbringer, die an der hausärztlichen Versorgung teilnehmen, anbieten oder Kassenärztlichen Vereinigungen an, soweit diese von Gemeinschaften von Hausärzten dazu ermächtigt wurden. [2]Die Teilnahme an diesen Versorgungsformen ist für die Versicherten freiwillig.

II.

[1]Inhalt und Ausgestaltung der hausarztzentrierten Versorgung ergeben sich aus den für die jeweilige Region abgeschlossenen Verträgen. [2]Vor Abgabe der Teilnahmeerklärung werden die Versicherten umfassend und in schriftlicher oder elektronischer Form informiert über

- den Inhalt und die Ziele des betreffenden Versorgungsvertrages
- die Freiwilligkeit einer Teilnahme
- die Rechte und Pflichten, die sich aus der Teilnahme an dem Vertrag ergeben
- etwaige Mitwirkungspflichten und etwaige Folgen fehlender Mitwirkung
- die Möglichkeit und Form des Widerrufs der Teilnahmeerklärung
- die Möglichkeit zur Beendigung der Teilnahme
- die im Rahmen des Vertrages vorgesehene Erhebung, Verarbeitung und Nutzung versichertenbezogener Daten.

§ 15e Wahltarif Prämienzahlung gemäß § 53 Abs. 2 SGB V (für Nichtinanspruchnahme von Leistungen)

I.
[1]Mitglieder, die länger als 3 Monate im Kalenderjahr bei der Siemens-Betriebskrankenkasse versichert waren, erhalten eine Prämienzahlung, wenn sie und ihre nach § 10 SGB V versicherten Angehörigen in diesem Kalenderjahr keine Leistungen zu Lasten der Siemens-Betriebskrankenkasse in Anspruch genommen haben.

II.
[1]Teilnahmeberechtigt sind Mitglieder, deren Beiträge nicht vollständig von Dritten getragen werden. [2]Der Tarif kann nicht gewählt werden, wenn Beitragsfreiheit (§§ 224 und 225 SGB V) besteht. [3]Die Teilnahme ruht für den Zeitraum, in dem

- Beitragsfreiheit vorliegt (§§ 224 und 225 SGB V) oder
- der Leistungsanspruch gesetzlich ruht oder ausgeschlossen ist,

sofern der einzelne Zeitraum eine Dauer von 60 Tagen überschreitet. [4]Anderenfalls besteht der Prämienanspruch fort und Leistungen werden nach Maßgabe der Absätze 1 und 3 berücksichtigt.
[5]Die gleichzeitige Teilnahme an einem Wahltarif nach § 15e und § 15b ist nicht möglich.

III.
[1]Für die Zahlung der Prämie unschädlich ist die Inanspruchnahme

- der im Dritten und Vierten Abschnitt des Dritten Kapitels des SGB V genannten Leistungen mit Ausnahme der Leistungen nach § 23 Abs. 2 SGB V und nach den §§ 24 bis 24b SGB V,
- zahnärztlicher Vorsorgeuntersuchungen nach § 55 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 SGB V oder §§ 22, 22 a SGB V und
- der Leistungen für nach § 10 SGB V mitversicherte Familienangehörige, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

IV.
[1]In Abhängigkeit des Einkommens beträgt die jährliche Prämie:

Stufe	Jahreseinkommen	Prämie
1	ab 10.000 - 30.000 €	75 €
2	30.001 € - 60.000 €	150 €
3	ab 60.001 €	250 €

[2]Für die Prämienhöhe gelten die gesetzlich festgelegten Höchstgrenzen (§ 53 Abs. 8 Satz 4 SGB V). [3]Hat das Mitglied nicht das gesamte Kalenderjahr am Tarif teilgenommen, erfolgt eine entsprechend anteilige Berechnung.

[4]Die Prämie wird jeweils bis zum Jahresende des auf das Kalenderjahr der Teilnahme folgenden Kalenderjahres an das Mitglied ausgezahlt.

V.
[1]Die Teilnahme ist vom Mitglied zu erklären. [2]Die Teilnahme beginnt mit dem Ersten des auf den Eingang der Teilnahmeerklärung folgenden Kalendermonats. [3]Bei Zugang der Erklärung ab dem 01.10. eines Jahres beginnt die Teilnahme am 01.01. des Folgejahres. [4]Die Mindestbindungsfrist beträgt nach gesetzlicher Bestimmung ein Jahr.[5]Die Teilnahme endet ein Jahr nach ihrem Beginn, ohne dass es einer Kündigung durch das Mitglied bedarf. [6]Der Tarif kann von dem Mitglied neu gewählt werden.[7]In besonderen Härtefällen steht den Versicherten gemäß § 53 Abs. 8 Satz 3 SGB V ein Sonderkündigungsrecht zu. [8]Endet die Mitgliedschaft bei der Siemens-Betriebskrankenkasse kraft Gesetzes, endet gleichzeitig die Teilnahme an diesem Wahltarif.

§ 16 Prävention

I.
[1]Die Siemens-Betriebskrankenkasse gewährt Leistungen zur Verhinderung und Verminderung von Krankheitsrisiken (primäre Prävention) sowie zur Förderung des selbstbestimmten gesundheitsorientierten Handelns der Versicherten (Gesundheitsförderung). [2]Insbesondere als Beitrag zur Verminderung sozial bedingter sowie geschlechtsbezogener Ungleichheit von Gesundheitschancen erbringt die Betriebskrankenkasse auf Basis des Handlungsleitfadens Prävention – Handlungsfelder und Kriterien des GKV-Spitzenverbandes zur Umsetzung von §§ 20, 20a und 20b SGB V in der jeweils gültigen Fassung – die Leistungen zur primären Prävention sowie zur Gesundheitsförderung nach dem:

- individuellen Ansatz (verhaltensbezogene Prävention nach § 20 Abs. 5 SGB V)
- Setting-Ansatz (Leistungen zur Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten nach § 20a SGB V)
- Leistungen zur Gesundheitsförderung in Betrieben (Betriebliche Gesundheitsförderung nach § 20b SGB V).

[3]Leistungen für individuelle Maßnahmen der primären Prävention werden in folgenden Handlungsfeldern gewährt:

- Bewegungsgewohnheiten
  - Reduzierung von Bewegungsmangel durch gesundheitssportliche Aktivität
  - Vorbeugung und Reduzierung spezieller gesundheitlicher Risiken durch geeignete verhaltens- und gesundheitsorientierte Bewegungsprogramme

- Ernährung
  - Vermeidung von Mangel und Fehlernährung
  - Vermeidung und Reduktion von Übergewicht

- Stressmanagement
  - Förderung von Stressbewältigungskompetenzen
  - Förderung von Entspannung

- Suchtmittelkonsum
  - Förderung des Nichtrauchens
  - Gesundheitsgerechter Umgang mit Alkohol / Reduzierung des Alkoholkonsums

II.

Präventionsmaßnahmen, die die Siemens-Betriebskrankenkasse selbst veranstaltet, werden als Sachleistung angeboten.

III.

[1]Die Siemens-Betriebskrankenkasse gewährt die Leistungen nach Abs. 1 im Rahmen von Zuschüssen. [2]Für individuelle Maßnahmen zur primären Prävention ist für Versicherte nach Vollendung des 18. Lebensjahres ein Eigenanteil von 25 vom Hundert vorzusehen. [3]Die Siemens-Betriebskrankenkasse gewährt Zuschüsse für maximal zwei Kurse innerhalb eines Kalenderjahres. [4]Die Höhe der Zuschüsse ist für alle Versicherten auf höchstens 80 Euro je Kurs begrenzt.[5]Die Regelmäßigkeit der Teilnahme ist bei einer Teilnahme bei Präsenzkursen sowie ortsunabhängig, aber zeitabhängig durchgeführten Online Maßnahmen an mindestens 80 % der Kurseinheiten erfüllt. [6]Bei zeit- und ortsunabhängigen Online-Maßnahmen sind 100% aller Einheiten/Inhalte zu absolvieren.

IV.

[1]Die Siemens-Betriebskrankenkasse wirkt beim Erkennen und Verhindern arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren mit. [2]Sie arbeitet dabei mit den betriebsärztlichen Dienststellen sowie mit den für den Arbeitsschutz zuständigen Stellen und den Unfallversicherungsträgern zusammen.

V.

[1]Die Siemens-Betriebskrankenkasse bietet ihren Versicherten nach § 20k SGB V Leistungen zur Förderung der digitalen Gesundheitskompetenz an. [2] Die Leistungen sollen dazu dienen, die Kompetenzen zur Nutzung digitaler oder telemedizinscher Anwendungen und Verfahren zu vermitteln. [3]Unter digitaler Gesundheitskompetenz wird dabei eine spezifische Form der Gesundheitskompetenz verstanden, die die Fähigkeit, gesundheitsrelevante Informationen in Bezug auf digitale Anwendungen zu finden, zu verstehen, zu beurteilen und anzuwenden, umfasst.

[4]Für die von der Siemens-Betriebskrankenkasse angebotenen Leistungen gelten die „Regelungen des GKV-Spitzenverbandes zu bedarfsgerechten Zielstellungen, Zielgruppen sowie zu Inhalt, Methodik und Qualität der Leistungen nach § 20k Absatz 2 SGBV zur Förderung der digitalen Gesundheitskompetenz ab 25.11.2020“ in seiner jeweils aktuellen Fassung.

[5]Die Leistungen können von der Siemens-Betriebskrankenkasse selbst oder im Auftrag der Siemens-Betriebskrankenkasse durch Dritte entwickelt bzw. bereitgestellt werden.

[6]Werden die Leistungen als Sachleistung im Rahmen von Verträgen mit Leistungserbringern angeboten, informiert die Siemens-Betriebskrankenkasse ihre Versicherten darüber in geeigneter Form.

[7]Werden die Leistungen von Dritten erbracht, werden die tatsächlich entstandenen Kosten einmalig bis maximal 80,00 Euro pro Kalenderjahr erstattet. [8]Maßgeblich für die Zuordnung zum Kalenderjahr ist das Enddatum der Leistungsinanspruchnahme. [9]Die (anteilige) Erstattung der Kosten erfolgt auf Antrag nach Vorlage einer Rechnung, einer Teilnahmebescheinigung sowie einer Information über die vermittelten Inhalte der Leistung. [10]Die Regelmäßigkeit digitaler Gesundheitskurse ist nachgewiesen, wenn bei Präsenzkursen sowie ortsunabhängig, aber zeitabhängig durchgeführten Online-Maßnahmen, wie z.B. Streaming-Angeboten, mindestens 80% der Kurstermine absolviert wurden. [11]Bei zeit- und ortsunabhängigen Online-Maßnahmen sind 100 % aller Einheiten/Inhalte zu absolvieren.

[12] Mitglieder, deren Leistungsansprüche nach § 16 Abs. 3a SGB V ruhen, haben keinen Leistungsanspruch. [11]Für Anwartschaftsversicherte und Personen, die auftragsweise Leistungen erhalten (§ 264 SGB V), ist eine Inanspruchnahme ebenfalls nicht möglich.

§ 16a Bonusprogramm

[1]Versicherte der Siemens-Betriebskrankenkasse können am „SBK-Bonusprogramm“ für gesundheitsbewusstes Verhalten auf der Grundlage von § 65a Abs. 1 und Abs. 1a SGB V teilnehmen. [2]Die Teilnehmer erhalten einen Gesundheitsbonus, wenn sie sich durch die Inanspruchnahme von Leistungen zur Erfassung gesundheitlicher Risiken und Früherkennung von Krankheiten (§§ 25, 25a und 26 SGB V), Zahnvorsorge (§§ 22, 55 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 SGB V), Leistungen zur Verhütung von Zahnerkrankungen bei Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderung (§22a SGB V), Mutterschaftsvorsorge (§ 24d SGB V), Leistungen für Schutzimpfungen (§ 20i SGB V, § 16e der Satzung) oder regelmäßigen Leistungen zur verhaltensbezogenen Prävention (§ 20 Abs. 5 SGB V, § 16 der Satzung) oder vergleichbaren qualitätsgesicherten Angeboten zur Förderung eines gesundheitsbewussten Verhaltens aktiv für ihre Gesundheit einsetzen. [3]Das Nähere regeln die Anlagen 6, 6a und b zur Satzung der Siemens-Betriebskrankenkasse.

§ 16 b Bonus für qualitätsgesicherte Maßnahmen betrieblicher Gesundheitsförderung

I.

[1]Versicherte haben Anspruch auf einen Bonus, wenn sie innerhalb eines Kalenderjahres an mindestens einem qualitätsgesicherten und gemäß § 20 Abs. 5 SGB V zertifizierten Angebot der betrieblichen Gesundheitsförderung ihres Arbeitgebers in den Handlungsfeldern nach § 20 Abs. 2 SGB V teilnehmen. [2]Der Bonus wird dem Versicherten in Höhe von 5 €/Maßnahme ausgezahlt, wenn für das zurückliegende Kalenderjahr die Voraussetzung durch Vorlage der Bescheinigung über die Teilnahme nachgewiesen wurde. [3]Es werden maximal 2 Maßnahmen je Kalenderjahr bonifiziert.

II.

[1]Der Arbeitgeber erhält einen Bonus, wenn dieser die Umsetzung eines betrieblichen Gesundheitsförderungsprozesses nach den Kriterien des vom GKV-Spitzenverbandes herausgegeben Leitfadens Prävention in der jeweils gültigen Fassung vereinbart und diese nicht bereits Gegenstand seiner Verpflichtungen aus dem Arbeitsschutzgesetz oder des Betrieblichen Eingliederungsmanagements (§ 84 SGB IX) sind. [2]Die Siemens-Betriebskrankenkasse schließt hierzu mit dem Arbeitgeber für alle oder ausgewählte Betriebsteile einen Bonusvertrag ab. [3]Der Bonusvertrag regelt die Voraussetzungen der Bonusgewährung, die Einzelheiten zur Nachweiserbringung sowie Höhe und Auszahlung des Bonus. [4]Die Höhe des Bonus darf je Arbeitgeber kalenderjährlich nicht mehr als einen Monatsbeitrag betragen.

§ 16 c Wahltarif strukturierte Behandlungsprogramme gemäß § 53 Abs. 3 in Verbindung mit § 137 f SGB V

[1]Die Siemens-Betriebskrankenkasse führt im Rahmen von § 137 f SGB V folgende strukturierte Behandlungsprogramme durch:

1. Strukturiertes Behandlungsprogramm für Diabetes mellitus Typ 1
2. Strukturiertes Behandlungsprogramm für Diabetes mellitus Typ 2
3. Strukturiertes Behandlungsprogramm für Brustkrebs
4. Strukturiertes Behandlungsprogramm für Koronare Herzkrankheit
5. Strukturiertes Behandlungsprogramm für Asthma
6. Strukturiertes Behandlungsprogramm für chronisch obstruktive Lungenerkrankungen
7. Strukturiertes Behandlungsprogramm für Osteoporose
8. Strukturiertes Behandlungsprogramm für Rheumatoide Arthritis

[2]Inhalt und Ausgestaltung der strukturierten Behandlungsprogramme ergeben sich aus dem jeweiligen Behandlungsprogramm in der für die jeweilige Erkrankung und die jeweilige Region vom Bundesamt für Soziale Sicherung zugelassenen Fassung. [3]Die für die Durchführung relevanten Regionen sind in Anlage 5 aufgeführt, die entsprechend der jeweils ausgesprochenen Zulassung ergänzt wird.

§ 16d Krankheitsverhütung

[1] Die Siemens-Betriebskrankenkasse gewährt zur Verhütung von Krankheiten über § 20 i Abs. 1 SGB V hinausgehende Leistungen für Schutzimpfungen im Sinne von § 2 Nr. 9 IfSG gegen übertragbare Krankheiten. [2] Sofern ein anderer Kostenträger zuständig ist, die Schutzimpfungen vom öffentlichen Gesundheitsdienst durchgeführt werden oder in die Zuständigkeit des Arbeitgebers fallen, gewährt die Siemens-Betriebskrankenkasse keine zusätzlichen Leistungen für Schutzimpfungen.

[3] Die Siemens-Betriebskrankenkasse übernimmt im Sinne des Satzes 1 die Kosten für folgende Schutzimpfungen:

Impfung	Zusatzleistung
Influenza (Grippe)	Personen unter 60 Jahre, sofern kein anderweitiger Anspruch besteht.
Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME)	Personen, die außerhalb von Risikogebieten wohnen.
Masern	Einmalig für vor 1970 Geborene, wenn der Impfstatus unklar oder unvollständig ist
Humane Papillomviren (HPV)	Für Männer und Frauen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres; im Falle einer Vervollständigung einer bereits begonnenen Impfserie bis längstens zur Vollendung des 28. Lebensjahres. Außerdem für Frauen mit CIN I-III Stufen / Dysplasie und Konisation/Laservaporisation.
Gürtelrose (Herpes-Zoster)	Personen vor Vollendung des 50. Lebensjahres bei Vorliegen von einer Grunderkrankung oder Immunschwäche mit ärztlicher Empfehlung.
Reiseimpfungen und medikamentöse Malariaprophylaxe	Für privat veranlasste Auslandsreisen gemäß den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO).

[4] Die Siemens-Betriebskrankenkasse gewährt die Leistungen nach Abs. 1 grundsätzlich als Sachleistungen. Kann die Erbringung als Sachleistung nicht erfolgen, werden die tatsächlich entstandenen Kosten je Impfstoff und das Honorar zur Durchführung der Impfung nach Vorlage spezifizierter Rechnungen übernommen.

§ 17 Medizinische Vorsorgeleistungen

[1]Zu den übrigen Kosten einer ambulanten Vorsorgeleistung in anerkannten Kurorten nach § 23 Abs. 2 SGB V wird ein Zuschuss gewährt. [2]Der Zuschuss beträgt für chronisch kranke Kleinkinder 25 Euro kalendertäglich. [3]Für alle anderen Versicherten beträgt der Zuschuss kalendertäglich 16 Euro, sofern die Maßnahme mindestens 21 Kalendertage andauert.

§ 18 Häusliche Krankenpflege

[1]Versicherte erhalten neben einer zur Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung erforderlichen Behandlungspflege (§ 37 Abs. 2 Satz 1 SGB V) auch Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung für maximal zwei Stunden täglich und für maximal 26 Wochen je Krankheitsfall. [2]In begründeten Ausnahmefällen, d.h. wenn ein entsprechender

Versorgungsbedarf ärztlich festgestellt und genehmigt wird, kann diese Leistung auch über den Zeitraum von 26 Wochen hinaus befristet gewährt werden. [3]Der Anspruch auf häusliche Krankenpflege besteht nur, soweit eine im Haushalt lebende Person den Kranken in dem erforderlichen Umfang nicht pflegen und/oder versorgen kann. [4]Der Anspruch nach Satz 1 entfällt ab dem Zeitpunkt, ab dem Pflegebedürftigkeit mit mindestens Pflegegrad 2 im Sinne des SGB XI eintritt. [5]Es gilt die Zuzahlungsregelung nach § 37 Abs. 5 i.V.m. § 61 Satz 3 SGB V.

§ 18 a Haushaltshilfe

[1]Über die gesetzlichen Regelungen des § 38 Abs. 1 S.4 SGB V hinaus gewährt die Siemens-Betriebskrankenkasse Ihren Versicherten aus dann eine Haushaltshilfe, wenn den Versicherten die Weiterführung des Haushalts wegen

- einer Krankenhausbehandlung oder
- einer ärztlich bescheinigten schweren Erkrankung oder
- einer akuten Verschlimmerung einer Erkrankung
  nicht möglich ist.
  Weitere Voraussetzungen sind, dass im Haushalt mindestens ein Kind lebt,
- das bei Beginn der Haushaltshilfe das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
- das behindert und auf Hilfe angewiesen ist,

und dass eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann. [2]§ 38 Abs. 1 Satz 4 SGB V gilt längstens für die Dauer von 52 Wochen je Krankheitsfall. [3]§ 38 Abs. 4 und 5 SGB V gelten entsprechend.

§ 19 Wahltarife Krankengeld

I.
Die Siemens-Betriebskrankenkasse bietet
- hauptberuflich selbständig Erwerbstätigen (§ 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V),
- unständig Beschäftigten (§ 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB V),

einen Tarif zur Aufstockung des Krankengeldes sofern diese das gesetzliche Krankengeld nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder 3 SGB V oder § 46 Satz 3 SGB V gewählt haben

und

- nach dem KSVG (Künstlersozialversicherungsgesetz) versicherten, selbständigen Künstlern und Publizisten einen Tarif zur Wahl des Krankengeldes vom 15. bis zum 42. Tag an.

II.
Der Tarif wird gemäß § 53 Abs. 6 SGB V gemeinsam mit anderen Betriebskrankenkassen gebildet.

III.
Die Teilnahme bestimmt sich nach den Vorgaben der Anlage 7, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 20 Kostenerstattung

I.

[1]Versicherte können anstelle der Sach- oder Dienstleistungen Kostenerstattung wählen. [2]Hierüber haben sie die Siemens-Betriebskrankenkasse vor Inanspruchnahme in Kenntnis zu setzen. [3]Nicht im Vierten Kapitel des SGB V genannte Leistungserbringer dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Siemens-Betriebskrankenkasse in Anspruch genommen werden. [4]Eine Zustimmung kann erteilt werden, wenn medizinische oder soziale Gründe eine Inanspruchnahme dieser Leistungserbringer rechtfertigen und eine zumindest gleichwertige Versorgung gewährleistet ist. [5]Die Wahl der Kostenerstattung kann vom Versicherten auf den Bereich der ärztlichen Versorgung, der zahnärztlichen Versorgung, den stationären Bereich oder auf veranlasste Leistungen beschränkt werden (Leistungsbereiche). [6]Die Versicherten sind mindestens für ein Kalendervierteljahr an die Wahl der Kostenerstattung und eine eventuelle Beschränkung auf einen oder mehrere Leistungsbereiche gebunden. [7]Anspruch auf Erstattung besteht höchstens in Höhe der Vergütung, die die SiemensBetriebskrankenkasse bei Erbringung als Sach- oder Dienstleistung zu tragen hätte. [8]Die gesetzlich vorgesehenen Zuzahlungen sind in Abzug zu bringen.

II.

Der Versicherte hat Art und Umfang der erhaltenen Leistungen durch spezifizierte Rechnungen nachzuweisen.

III.

Vom Erstattungsbetrag werden 5 vom Hundert als Abschlag für Verwaltungskosten abgezogen, maximal € 40,-.

§ 20 a Weitere Kostenerstattungsregelungen zur europaweiten Inanspruchnahme von Leistungen

I.

Versicherte sind berechtigt, auch Leistungserbringer in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union (EU), einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder der Schweiz, an Stelle der Sach- oder Dienstleistung im Wege der Kostenerstattung in Anspruch zu nehmen, es sei denn, Behandlungen für diesen Personenkreis im anderen Staat sind auf der Grundlage eines Pauschbetrages zu erstatten oder unterliegen auf Grund eines vereinbarten Erstattungsverzichts nicht der Erstattung.

II.

Es dürfen nur solche Leistungserbringer in Anspruch genommen werden, bei denen die Bedingungen des Zugangs und der Ausübung des Berufes Gegenstand einer Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft sind oder die im jeweiligen nationalen System der Krankenversicherung des Aufenthaltsstaats zur Versorgung der Versicherten berechtigt sind.

III.

[1]Der Anspruch auf Erstattung besteht höchstens in Höhe der Vergütung, die die Siemens-Betriebskrankenkasse bei Erbringung als Sachleistung im Inland zu tragen hätte.

[2]Der Erstattungsbetrag ist um 5 vom Hundert, maximal 40,00 EUR für Verwaltungskosten zu kürzen. Vorgesehene Zuzahlungen sind in Abzug zu bringen.

[3]Ist eine dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechende Behandlung einer Krankheit nur in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum möglich, kann die Siemens-Betriebskrankenkasse die Kosten der erforderlichen Behandlung auch ganz übernehmen.

IV.

[1]Abweichend von Abs. I bis III können in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union (EU), einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder der Schweiz Krankenhausleistungen nach § 39 SGB V nur nach vorheriger Zustimmung durch die Siemens-Betriebskrankenkasse in Anspruch genommen werden. [2]Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn die gleiche oder eine für den Versicherten ebenso wirksame, dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechende Behandlung einer Krankheit rechtzeitig bei einem Vertragspartner im Inland erlangt werden kann.

V.

[1]Im Übrigen gilt § 20 Abs. II.

[2]Der Versicherte kann Art und Umfang der erhaltenen Leistungen abweichend von Satz 1 i.V.m. § 20 Abs. II auch in anderer geeigneter Form nachweisen.

§ 20 b Kostenerstattung Arzneimittel

I.

[1]Versicherte können gegen Kostenerstattung ein anderes, wirkstoffgleiches Arzneimittel erhalten, als dasjenige, für das die Siemens-Betriebskrankenkasse eine Vereinbarung nach § 130a Absatz 8 geschlossen hat.[2]Das Arzneimittel muss mit dem verordneten in Wirkstärke und Packungsgröße identisch sowie für einen gleichen Anwendungsbereich

zugelassen sein und es muss sich um ein Arzneimittel handeln, das der grundsätzlichen Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegt.

II.

[1]Versicherte können gemäß § 129 Abs. 1 Satz 6 SGB V ein anderes Arzneimittel als eines der vier preisgünstigsten oder als ein rabattbegünstigtes Arzneimittel der Siemens-Betriebskrankenkasse wählen und sich die Kosten teilweise erstatten lassen. [2]Es besteht ein Anspruch auf Erstattung höchstens in Höhe der Vergütung, die die Siemens-Betriebskrankenkasse bei Erbringung als Sachleistung zu tragen hat, jedoch nicht mehr als die tatsächlichen Kosten. [3]Bei der Berechnung des Erstattungsbetrages wird für anfallende Mehrkosten im Vergleich zur Abgabe eines Arzneimittel nach § 129 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB V und die der Siemens-Betriebskrankenkasse aufgrund eines Vertrages nach § 130a Abs. 8 SGB V entgangenen Rabatte, der durchschnittlich über alle ausgeschriebenen Wirkstoffe erzielte Rabattsatzes, abgezogen.

III.

Der Versicherte hat für die Kostenerstattung die Rechnung der Apotheke sowie die ärztliche Verordnung des substituierten Arzneimittels bei der Siemens-Betriebskrankenkasse vorzulegen.

IV.

[1]Die Festbetragsregelung ist bei der Ermittlung des Erstattungsbetrages zu berücksichtigen. [2]Der Apothekenabschlag nach § 130 Abs. 1 Satz 1 SGB V ist vom Erstattungsbetrag in Abzug zu bringen. [3]Die entstehenden Verwaltungskosten sind in Höhe von drei Euro vom Erstattungsbetrag in Abzug zu bringen. [4]Die gesetzliche Zuzahlung ist, sofern keine Zuzahlungsbefreiung vorliegt, vom Erstattungsbetrag in Abzug zu bringen.

V.

Abzüge in Form von gesetzlichen Herstellerabschlägen nach § 130a Abs. 1 SGB V und § 130a Abs. 3b SGB V werden bei der Ermittlung des Erstattungsbetrages nicht mindernd berücksichtigt.

§ 20 c Verträge mit europäischen Leistungserbringern

I.

Die Siemens-Betriebskrankenkasse darf zur Versorgung ihrer Versicherten nach Maßgabe des Dritten Kapitels des SGB V und des dazugehörigen untergesetzlichen Rechts Verträge mit Leistungserbringern nach § 13 Absatz 4 Satz 2 SGB V in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz abschließen.

II.

Die Siemens-Betriebskrankenkasse informiert ihre Versicherten, an welchen Orten und mit welchen Leistungserbringern Verträge geschlossen wurden.

§ 20 d Teilkostenerstattung für DO-Angestellte

I.

[1]Auf Antrag des Berechtigten nach § 14 SGB V tritt an die Stelle der nach dem Sozialgesetzbuch vorgesehenen Leistungen ein Anspruch auf Teilkostenerstattung. [2]Grundlage für die Erstattung sind die Kosten, die der Siemens-Betriebskrankenkasse bei Gewährung von Sachleistungen entstanden wären. [3]Erstattet wird davon der Prozentsatz, der durch die Beihilfe nicht gedeckt ist.

II.

[1]Der Antrag auf Teilkostenerstattung ist schriftlich einzureichen. [2]Die Entscheidung wirkt für die Dauer von zwei Jahren ab Eingang des Antrages bei der Siemens-Betriebskrankenkasse. [3]Die Entscheidung wirkt auch für die nach § 10 SGB V versicherten Angehörigen.

§ 21 Private Zusatzversicherungsverträge

[1]Die Siemens-Betriebskrankenkasse vermittelt den Abschluss privater Zusatzversicherungsverträge zwischen ihren Versicherten und privaten Krankenversicherungsunternehmen. [2]Gegenstand dieser Verträge können insbesondere die Wahlarztbehandlung im Krankenhaus und der Ein- oder Zweibettzuschlag im Krankenhaus sowie eine Auslandsreisekrankenversicherung sein. [3]Die Weitergabe von Sozialdaten an private Versicherungsunternehmen ist unzulässig.

§ 22 Zusätzliche Leistungen gemäß § 11 Abs. 6 SGB V

§ 22 a Osteopathie

I.

[1]Versicherte können auf ärztliche Veranlassung osteopathische Leistungen in Anspruch nehmen, sofern die Behandlung medizinisch geeignet ist, um eine Krankheit zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern und die Behandlungsmethode nicht durch den Gemeinsamen Bundesausschuss ausgeschlossen wurde. [2]Der Anspruch setzt voraus, dass die Behandlung qualitätsgesichert von einem Leistungserbringer durchgeführt wird, der eine osteopathische Ausbildung in den Berei-

chen Parietale, Viszerale und Craniale Osteopathie mit einer erfolgreichen Abschlussprüfung absolviert hat und Mitglied eines Berufsverbandes der Osteopathen ist oder aufgrund dieser abgeschlossenen Ausbildung zum Beitritt in einen Verband der Osteopathen berechtigt wäre.

II.

[1]Die Siemens-Betriebskrankenkasse erstattet die Kosten für max. 6 Sitzungen je Kalenderjahr und Versicherten. Der maximale Erstattungsbetrag pro Behandlung beträgt 30 Euro. [2]Die Erstattung erfolgt nach Vorlage der Rechnung sowie ggf. der ärztlichen Bescheinigung.

§ 22 b Sportmedizinische Untersuchung und Beratung

I.

[1]Versicherte können eine sportmedizinische Vorsorgeuntersuchung und Beratung in Anspruch nehmen, wenn diese nach ärztlicher Bescheinigung dazu geeignet und notwendig ist, kardiale oder orthopädische Erkrankungen zu verhüten, ihre Verschlimmerung zu vermeiden oder eine Schwächung der Gesundheit zu beseitigen, die in absehbarer Zeit voraussichtlich zu einer Krankheit führen würde. [2] Sofern ärztlich bescheinigte Risiken (erhöhtes Körpergewicht, erhöhter Blutdruck, kardiovaskuläre Vorerkrankungen, Atemwegserkrankungen, Skelettvorerkrankungen, z.B. Skoliose, Diabetes, Rauchen oder Alkoholmißbrauch) vorliegen, aufgrund derer im Rahmen der sportmedizinischen Vorsorgeuntersuchung zusätzlich ein Belastungs-Elektrokardiogramm, die Erhebung von vertraglich mit der Deutschen Gesellschaft für Sportmedizin und Prävention definierten Blutparametern, ein Lungenfunktionstest und eine Laktatbestimmung erforderlich sind, können Versicherte diese Leistungen zusätzlich in Anspruch nehmen. [3]Der Anspruch setzt voraus, dass die Leistung durch von der Deutschen Gesellschaft für Sportmedizin und Prävention zertifizierte Ärzte, nach § 13 Abs. 4 SGB V berechtigte Leistungserbringer, die die Zusatzbezeichnung „Sportmedizin“ führen oder von universitären sportmedizinischen Einrichtungen erbracht wird.

II.

[1]Die Siemens-Betriebskrankenkasse erstattet 90 Prozent des Rechnungsbetrages, jedoch nicht mehr als 65 Euro pro Behandlung nach Abs. I Satz 1 und nicht mehr als 140 Euro pro Behandlung nach Abs. I Sätze 1 und 2 zusammen. [2]Zur Erstattung sind die spezifizierten Rechnungen sowie die ärztlichen Bescheinigungen vorzulegen. [3]Eine Erstattung für eine erneute sportmedizinische Vorsorgeuntersuchung und Beratung ist möglich, wenn seit dem Zeitpunkt der Durchführung der vorangegangenen sportmedizinischen Vorsorgeuntersuchung und Beratung, für die eine Erstattung erfolgt ist, mindestens zwei Jahre vergangen sind.

§ 22 c Nicht zugelassene Leistungserbringer - Ambulante Behandlung

I.

[1]Versicherte können ambulante medizinische Leistungen von nicht zugelassenen Leistungserbringern in Anspruch nehmen, sofern die Behandlung medizinisch notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. [2]Der Anspruch setzt voraus, dass die Siemens-Betriebskrankenkasse mit dem nicht zugelassenen Leistungserbringer eine Vereinbarung nach Abs. II getroffen hat, die diese Behandlung einschließt.

II.

[1]Die Siemens-Betriebskrankenkasse trifft unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebotes nach § 12 SGB V und orientiert am Bedarf der Versicherten Vereinbarungen über die Erbringung ambulanter medizinischer Leistungen mit nicht zugelassenen Leistungserbringern. [2]Ferner setzt der Abschluss einer Vereinbarung voraus, dass die Leistungserbringer über eine Qualifikation wie im 4. Kapitel des SGB V genannte zugelassene Leistungserbringer verfügen und eine zumindest qualitativ gleichwertige Versorgung sicherstellen.[3]Über Leistungen, die vom Gemeinsamen Bundesausschuss ausgeschlossen wurden, werden keine Vereinbarungen getroffen.

III.

[1]Die Siemens-Betriebskrankenkasse führt ein Verzeichnis der Leistungserbringer, mit denen eine Vereinbarung nach Abs. II getroffen wurde. [2]Das Verzeichnis enthält Angaben zu den Leistungsinhalten, zum Ort der Durchführung der Leistungen und zu möglichen Eigenbeteiligungen der Versicherten.

IV.

[1]Für die veranlassten Leistungen sind zur Erstattung die spezifizierten Rechnungen und Verordnungen vorzulegen. Anspruch auf Erstattung besteht höchstens in Höhe der Vergütung, die die Siemens-Betriebskrankenkasse bei Erbringung als Sachleistung zu tragen hätte, jedoch nicht mehr als die tatsächlichen Kosten. [2]Gesetzlich vorgesehene Zuzahlungen sind abzuziehen.

§ 22 d Mehrleistungen bei Schwangerschaft und Geburt

I

[1]Die Siemens-Betriebskrankenkasse beteiligt sich über die gesetzlichen Leistungen hinaus mit einem Zuschuss an den Kosten für die Inanspruchnahme ausgewählter Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft nach den folgenden Absätzen. [2]Der Zuschuss für diese Leistungen ist insgesamt auf 300,00 Euro pro Schwanger-/ Mutterschaft begrenzt. [3]Zu den einzelnen Leistungen beträgt der jeweilige Zuschuss dabei nicht mehr als die nachgewiesenen tatsächlichen Kosten. [4]Zur Erstattung sind der Siemens-Betriebskrankenkasse eine spezifische Rechnung sowie einen Nachweis über die Schwangerschaft einzureichen.

II.

[1]Die Siemens-Betriebskrankenkasse beteiligt sich mit einem Zuschuss an den Kosten der Begleitperson für die Teilnahme an einem Geburtsvorbereitungskurs. [2]Voraussetzung ist, dass die Geburtsvorbereitung durch eine/n gemäß § 134a Abs. 2 SGB V zugelassene/n oder nach § 13 Abs. 4 SGB V berechtigte/n Hebamme / Entbindungspfleger durchgeführt wird und die Schwangere bei der Siemens-Betriebskrankenkasse versichert ist.

III.

[1]Der Versicherten, die während ihrer Schwangerschaft und bei der Geburt Hebammenhilfe durch eine freiberuflich tätige Hebamme in Anspruch nimmt, erstattet die Siemens-Betriebskrankenkasse Kosten, die für die Rufbereitschaft der Hebamme ab der 37. Schwangerschaftswoche entstehen. [2]Voraussetzung ist, dass die Hebamme gemäß § 134a Abs. 2 SGB V oder nach § 13 Abs. 4 SGB V als Leistungserbringerin zugelassen bzw. berechtigt ist. [3]Die Rufbereitschaft muss die 24-stündige Erreichbarkeit der Hebamme und die sofortige Bereitschaft zu mehrstündiger Geburtshilfe beinhalten.[4]Kosten für die Rufbereitschaft einer weiteren Hebamme werden nicht erstattet.

IV.

[1]Die Siemens-Betriebskrankenkasse erstattet ihren Versicherten über die gesetzlichen und vertraglichen Leistungen hinaus im Einzelfall die Kosten für folgende ärztliche oder ärztlich veranlassten Leistungen zur medizinischen Vorsorge (inklusive ggf. anfallender Laborleistungen), sofern damit einer Gefährdung der gesundheitlichen Entwicklung eines Kindes entgegengewirkt werden kann und Risikofaktoren bestehen:

- **Toxoplasmosetest** (für Schwangere, die einer besonderen Infektionsgefahr mit dem Erreger ausgesetzt sind, z.B. wegen Kontakt mit Tieren, insbesondere Katzen)
- **Zytomegalie**-Test (CMV-Antikörper-Test) (für Schwangere, die einer besonderen Infektionsgefahr mit dem Erreger ausgesetzt sind, z.B. wegen Kontakt mit Kindern bis zum 3. Lebensjahr)
- **B-Streptokokken-Test** (um eine bakterielle Besiedelung zu erkennen und durch prophylaktische Gabe eines Antibiotikums mit Beginn der Geburt eine Infektion des Neugeborenen zu verhindern)
- Feststellung von Antikörpern gegen **Windpocken** (für Schwangere, die einer besondere Infektionsgefahr mit dem Erreger ausgesetzt sind, beispielsweise Tagesmütter, Erzieherinnen, Lehrerinnen)
- Feststellung von Antikörpern gegen **Ringelröteln**“ (für Schwangere, die einer besondere Infektionsgefahr mit dem Erreger ausgesetzt sind, beispielsweise Tagesmütter, Erzieherinnen, Lehrerinnen)

[2]Voraussetzung ist, dass die Leistungen durch an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende oder nach § 13 Abs. 4 SGB V berechtigte Ärzte erbracht bzw. veranlasst werden.

V.

[1]Die Siemens-Betriebskrankenkasse erstattet ihren schwangeren Versicherten über die gesetzlichen Leistungen hinaus die Kosten für nicht verschreibungspflichtige, apothekenpflichtige Arzneimittel mit den Wirkstoffen Eisen, Magnesium, Jod und Folsäure als Monopräparat oder Kombipräparat, sofern das Arzneimittel von einem zugelassenen Vertragsarzt oder einen nach § 13 Abs. 4 SGB V berechtigten Arzt auf Privatrezept verordnet wurde.

§ 22 e zahnärztliche Behandlung

[1]Über die gesetzlichen Leistungen zur zahnärztlichen und kieferorthopädischen Behandlung hinaus erhalten Versicherte der Siemens-Betriebskrankenkasse einen Zuschuss zu dem Einsatz festsitzender Retentionsspangen (sog. „festsitzender Retainer“) in Höhe von 150 € je Kiefer, maximal jedoch die tatsächlich angefallenen Kosten.

[2]Die Erstattung erfolgt nach Vorlage einer spezifizierten Rechnung nach erfolgreichem Behandlungsabschluss der kieferorthopädischen Behandlung.“

§ 22 f Vorsorgeuntersuchung Hautkrebs

[1]Die Siemens-Betriebskrankenkasse beteiligt sich über die gesetzlichen Ansprüche von § 23 SGB V sowie vertragliche Ansprüche hinaus im Einzelfall an den Kosten für Hautkrebsvorsorgeuntersuchungen für volljährige Versicherte bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres. [2]Voraussetzung ist, dass eine Erkrankung noch nicht vorliegt, aber bereits bestehende Risikofaktoren (z.B. auffällige Muttermale oder erbliche Veranlagung oder dergleichen) auf eine Schwächung der Gesundheit oder drohende Erkrankung hinweisen.
[3]Zur Untersuchung gehören:

- Gezielte Anamnese
- Visuelle Ganzkörperinspektion der gesamten Haut einschließlich des behaarten Kopfes sowie aller Intertrigines (sichtbare Schleimhaut) (Gesamthautuntersuchung),
- Visuelle Untersuchung mittels Sehhilfen, Auflichtmikroskopie oder Dermatoskopie
- Befundmitteilung und Beratung des Versicherten über das Ergebnis der Untersuchung
- Vollständige Dokumentation.

[4]Die Leistung darf ausschließlich durch zugelassene oder nach § 13 Abs. 4 SGB V berechtigte Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten und Dermatologen erbracht werden. [5]Der Zuschuss beträgt 50 Euro, jedoch nicht mehr als durch Rechnung nachgewiesene tatsächliche Kosten. [6]Ein erneuter Anspruch auf diese Leistung besteht nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Durchführung dieser Leistung.

§22 g Mehrleistung Brustkrebsuntersuchung

[1]Über die im Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) geregelten Vorsorgeleistungen hinaus erstattet die Siemens-Betriebskrankenkasse im Einzelfall die Kosten in Höhe von maximal 70,00 Euro pro Kalenderjahr für eine Brustkrebsuntersuchung durch blinde und sehbehinderte Menschen mit der Qualifizierung als medizinische Tastuntersucherinnen (MTU) unter folgenden Voraussetzungen:

- Versicherte weisen anhand einer ärztlichen Bestätigung eine familiäre oder medizinische Vorbelastung bei Brustkrebs nach,
- die Untersuchung wird von einer Fachärztin/einem Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe veranlasst.

[2]Zur Kostenerstattung ist neben der personifizierten Rechnung die ärztliche Bestätigung der o.g. Vorbelastung einzureichen.

§ 22 h Digitale Versorgungsprodukte

[1]Die Siemens-Betriebskrankenkasse erstattet einmalig die Kosten für die Nutzung eines digitalen Therapiesystems für die folgenden von Logopäden begleiteten und veranlassten Leistungen, die über die in § 32 SGB V geregelten Leistungen hinausgehen:

Artikulations-App für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr längstens für die Dauer von 6 Monaten

zum selbständigen und unbegrenzten Üben mittels digitaler Endgeräte.

[2]Voraussetzung für die Kostenerstattung sind:

- eine ärztliche Verordnung zur Heilmittel-Therapie,
- die Durchführung erfolgt durch nach § 124 SGB V zugelassene oder nach § 13 Abs. 4 SGB V berechtigte Leistungserbringer,
- die Einrichtung, Anleitung und Begleitung der Nutzung der App erfolgt im Rahmen der jeweils individuellen Therapieziele durch den Logopäden,
- die Vorlage einer spezifizierten Rechnung,
- bei den digitalen Versorgungsprodukten handelt es sich um zulässige Medizinprodukte im Sinne der Verordnung (EU) 2017/745 sowie des Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetzes MPDG,
- die anwendbaren Bestimmungen des Datenschutzes und der Datensicherheit sind bei den digitalen Versorgungsprodukten eingehalten.

[3]Die Kostenerstattung erfolgt in Höhe von 199 Euro für die Artikulations-App, jedoch nicht mehr als die tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 22 i Zusätzliche kinderorthopädische Hilfsmittel (Helmtherapie)

I.

[1]Für Versicherte ab dem 4. und bis zum vollendeten 15. Lebensmonat werden von der Siemens-Betriebskrankenkasse im Rahmen des § 11 Abs. 6 i.V.m. § 33 SGB V die Kosten für die Versorgung mittels Kopforthesen (Molding helmets / Cranio-Helmtherapie)

übernommen, wenn dies nach der Schwere der Erkrankung erforderlich ist, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern. [2]Die Indikationsstellung und Verordnung muss durch eine spezialisierte orthopädische Einrichtung bzw. Fachklinik oder einen Facharzt für Orthopädie erfolgen und den Kriterien entsprechen, die nach dem Stand der Medizin für die Verordnung dieser Therapieform angemessen sind. [3]Hierzu zählt, dass eine konventionelle Therapie nicht möglich oder nicht erfolgversprechend ist oder dass ohne die Versorgung mittels Kopforthese Folgebehandlungen zu erwarten sind. [4]Das Hilfsmittel hat den nach dem Stand der Medizin anzulegenden Qualitätsanforderungen zu entsprechen.

II.

[1]Zur Prüfung der Hilfsmittel-Versorgung ist ein Antrag mit Kostenvoranschlag durch einen Leistungserbringer, die ärztliche Indikationsstellung und Verordnung sowie ein Behandlungsplan bei der Siemens-Betriebskrankenkasse zur Genehmigung einzureichen. [2]Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, erstattet die Siemens-Betriebskrankenkasse zunächst 80 Prozent der Kosten der Kopforthesenversorgung gegen Vorlage einer Rechnung, höchstens aber 80 Prozent der maximalen Förderung gemäß Absatz II Satz 4. [3]Die restlichen 20 Prozent werden erstattet, wenn fachärztlich schriftlich bestätigt wurde, dass die Behandlung in dem durch den Behandlungsplan bestimmten medizinisch erforderlichen Umfang abgeschlossen wurde. [4]Maximal übernimmt die Siemens-Betriebskrankenkasse die Kosten in Höhe von 2.000 Euro.

§ 23 Auskünfte über Abrechnungsdaten

I.
Auskunft zu den in Anspruch genommenen Leistungen und deren Kosten (§ 305 Absatz 1 SGB V) sowie zu zugelassenen Leistungserbringern und über die verordnungsfähigen Leistungen und Bezugsquellen (§ 305 Absatz 3 SGB V) wird dem Versicherten auf Verlangen erteilt. § 25 Absatz 2 SGB X gilt entsprechend.

II.
Die Auskunft ist kostenfrei.

§ 24 Aufsicht

Die Aufsicht über die Siemens-Betriebskrankenkasse führt das Bundesamt für Soziale Sicherung in Bonn.

§ 25 Mitgliedschaft zum Landesverband

Die Siemens-Betriebskrankenkasse gehört dem BKK Landesverband Süd als Mitglied nach den Bestimmungen seiner Satzung an.

§ 26 Bekanntmachungen; öffentliche Zustellung

I.

[1]Die Bekanntmachungen der Siemens-Betriebskrankenkasse erfolgen durch Veröffentlichung im Internet unter www.sbk.org, sowie nachrichtlich durch zweiwöchigen Aushang in den Geschäftsstellen. [2]Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des ersten Tages der Veröffentlichung im Internet als vollzogen. [3]Im Internet wird der Satzungstext mit Genehmigungsformel dauerhaft eingestellt. [4]Der Zeitpunkt des Einstellens wird dokumentiert.

II.

[1]Die öffentliche Zustellung nach dem Verwaltungszustellungsgesetz erfolgt durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung in der Zentrale de Siemens-Betriebskrankenkasse und in den Regionen. [2]Die Bekanntmachungsfrist der Benachrichtigung beträgt zwei Wochen. [3]Auf der Anordnung sind der Tag des Anheftens, die Bekanntmachungsfrist der Benachrichtigung und der Tag der Abnahme sichtbar zu vermerken.

III.

[1]Die Siemens-Betriebskrankenkasse veröffentlicht im elektronischen Bundesanzeiger sowie auf ihrer Internetpräsenz zum 30. November des dem Berichtsjahr folgenden Jahres die wesentlichen Ergebnisse ihrer Rechnungslegung in einer für die Versicherten verständlichen Weise. [2]Zudem liegen diese Angaben zur Einsicht in den Geschäftsstellen der Siemens-Betriebskrankenkasse. [3]Zu veröffentlichen sind die in § 305b SGB V und in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung geregelten Angaben, insbesondere Angaben zur Entwicklung der Zahl der Mitglieder und Versicherten, zur Höhe und Struktur der Einnahmen, zur Höhe und Struktur der Ausgaben sowie zur Vermögenssituation. [4]Ausgaben für Prävention und Gesundheitsförderung sowie Verwaltungsausgaben werden gesondert ausgewiesen.

§ 27 (leer)

§ 28 Ausgleichsverfahren

Der Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nach dem Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung (Aufwendungsausgleichsgesetz – AAG) richtet sich nach den Bestimmungen der Anlage 4 dieser Satzung.

Artikel II

Inkrafttreten

1. Die Verwaltungsräte der BKK Voralb und der Siemens-Betriebskrankenkasse haben diese Satzung am 10.Dezember 2025 in ihrer jeweiligen Verwaltungsratssitzung beschlossen.

2. Die Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

München, 10.12.2025

Dr. Ralf Franke
Vorsitzender des Verwaltungsrates
der Siemens-Betriebskrankenkasse

Bruno Wägner
stellv. Vorsitzender des
Verwaltungsrates
der Siemens-Betriebskrankenkasse

Nürtingen, 10.12.2025

Gerhard Reiner
Vorsitzender des Verwaltungsrates
der BKK Voralb

Roland Weber
stellv. Vorsitzender des
Verwaltungsrates
der BKK Voralb

Genehmigung der Satzung

Das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) hat durch Bescheid vom 22. Dezember 2025 – Az.: 213-10204#00060#0031 die von den Verwaltungsräten der Siemens-Betriebskrankenkasse (SBK) und der BKK Voralb HELLER*INDEX*LEUZE jeweils am 10.12.2025 beschlossene und am 01.01.2026 in Kraft tretende Satzung der Siemens-Betriebskrankenkasse gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V und § 41 Absatz 4 des Sozialgesetzbuches IV jeweils in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Satzungsnachträge

Folgende Nachträge zur Satzung der Siemens-Betriebskrankenkasse vom 1. Januar 2026 wurden genehmigt:

Nachtrag Nr.	Datum des Beschlusses des Verwaltungsrates	Datum und Aktenzeichen der Genehmigung durch das BAS	
1	19.03.2026	07.04.2026	213-10204#00060#0032
2	22.07.2026	06.08.2026	213-10204#00060#0033

Anlage 1

zu § 1 Absatz II Satz 1 der Satzung

[1]Der Bezirk der Siemens-Betriebskrankenkasse erstreckt sich nach Artikel I § 1 Absatz II der Satzung
auf alle im Bundesgebiet gelegenen Betriebe folgender Gesellschaften:

Siemens Aktiengesellschaft, Berlin und München

ACT Advanced Circuit Testing, Gesellschaft für Testsystementwicklung mbH, München

Advanced Nuclear Fuels GmbH, Lingen (Werke Karlstein und Duisburg)

AIRSYS Gesellschaft für Air Traffic Management Systeme mbH, München

ALTEC Augsburger Leiterplattentechnologie GmbH & Co. KG, Augsburg

Wilhelm Balzer GmbH, Gemünden (Wohra)

Benteler AG, Paderborn-Schloss Neuhaus

Benteler Stahl/Rohr GmbH, Paderborn

Benteler Automobiltechnik GmbH & Co. KG, Paderborn

Benteler Maschinenbau GmbH & Co. KG, Bielefeld

BerlinDat Gesellschaft für Informationsverarbeitung und Systemtechnik mbH, Berlin

Bezirk Oberbayern, München

BRUKER AXS Analytical X-ray Systems GmbH, Karlsruhe

BSH Bosch und Siemens Hausgeräte GmbH, München*

BSH Hausgerätewerk Nauen GmbH, Nauen

CARDIS Car Dealer Information Systems Aktiengesellschaft, Murnau

Cesiwid Elektrowärme GmbH, Erlangen

Chall-Transporte, Rudolstadt

_____
Beachte jedoch die Ausnahme in Satz 2.

COPILOT Verkehrsleit- und Verkehrsinformationsdienste GmbH & CO. KG, Unterhaching

COPILOT Verkehrsleit- und Verkehrsinformationsdienste Verwaltungsgesellschaft mbH, Unterhaching

Deutsche Grammophon Gesellschaft mbH, Hamburg

DITEC Informationstechnologie GmbH & Co. KG, Villingen-Schwenningen

EBK Krüger GmbH, Teltow

EPCOS AG, München

EPOS embedded core & power systems GmbH & Co. KG, Duisburg

Epoxonic GmbH Reaktionsharzsysteme, Neuried bei München

ept Guglhör Augsburg GmbH & Co, Augsburg

ESS - Erlanger Sicherheits-Service GmbH, Erlangen

eupec – Europäische Gesellschaft für Leistungshalbleiter mbH + Co. KG, Warstein-Belecke

EWT Communications GmbH, Augsburg

EZH Elektronik Zentrum Hersfeld GmbH, Bad Hersfeld

FBG-Freileitungsbau GmbH, Walsrode

Fertigungscenter für Elektrische Anlagen Erlangen GmbH, Erlangen

Forest Gesellschaft für Products & Service mbH in Villingen-Schwenningen

Freitronics Wafer GmbH & Co. KG, Freiberg

Freitronics Wafer Verwaltungsgesellschaft mbH, Freiberg

Gedec Blechverarbeitung GmbH & Co. Gehäuse- und Musterbau, Augsburg

ght GmbH Elektronik im Verkehr, Nürnberg

Gleichauf GmbH, Villingen-Schwenningen

GVD Leasing GmbH, München

HAGU Kabeltechnik GmbH, Schwerin

Hausgeräte Service Nauen GmbH, Nauen

Hectronic GmbH, Bonndorf

Heidelberger Druckmaschinen AG, Heidelberg, Werk Kiel „Heidelberg Prepress“

Heimann Optoelectronics GmbH, Wiesbaden

Heimann Systems GmbH, Wiesbaden

HIGHVOLT Prüftechnik Dresden GmbH, Dresden

Hoedtke Kiel GmbH & Co. KG, Blech- und Lasertechnik, Kiel

HTW Hochtemperatur-Werkstoffe GmbH, Thierhaupten

i-center Elektrogroßhandel GmbH & Co., Nürnberg

ICN International Communication Networks GmbH, Cadolzburg

Inkjet Systems GmbH & Co. KG, Berlin

Inkjet Systems Verwaltungsgesellschaft mbH, Berlin

ISGI (Integrierte Systeme Grafische Industrie GmbH & Co. KG),
Eschborn bei Frankfurt

IWS Industriewerkschutz GmbH, Aschaffenburg (Betrieb Siemens Hanau)

JENOPTIK Laserdiode GmbH, Jena

Karussell Musik & Video GmbH, Hamburg

Kienzle ARGO, Vertriebsges. MbH, Berlin

KMK Kunststoff Metall und Komponenten GmbH & Co KG, Karlsruhe

KORDOBA Gesellschaft für Bankensoftware mbH & Co. KG, München

Krone Kommunikationstechnik GmbH, Bad Hersfeld

Leitungsbau Nord GmbH, Rendswühren

Leitungsbau Rositz GmbH, Rositz

Mannesmann VDO AG, Villingen-Schwenningen

Manutec Gesellschaft für Automatisierungs- und Handhabungssysteme mbH, Fürth-Bislohe

Masterguard Stromversorgungssysteme GmbH & Co. KG, Erlangen

Mechanik Center Erlangen GmbH, Erlangen

Meder Zerspanungstechnik GmbH, Villingen-Schwenningen

MERCURY RECORDS GMBH, Hamburg

Metalor Contacts Deutschland GmbH, Redwitz

METRONOME MUSIK GmbH, Hamburg

MicroQuartz Gesellschaft für Quarzglaskomponenten mbH, München

Motor Music GmbH, Hamburg

NKS - Netzwerkkommunikations Systeme GmbH, Cadolzburg

NORTON Hochtemperaturkeramik GmbH, Bexbach/Saar (Werk Erlangen)

Oce Printing Systems GmbH, Poing

OSRAM GmbH, Berlin und München

OSRAM-Grundstücksverwaltung GmbH & Co. OHG, München

OSRAM LIGHT CONSULTING GmbH, München

PCS PC-Systeme Entwicklungs- und Produktions-GmbH & Co. KG, München

Polydor GmbH, Hamburg

Polygram Film Entertainment GmbH, Hamburg

Polygram GmbH, Hamburg

Polygram Manufacturing and Distribution Centres GmbH (PMDC), Langenhagen

POLYGRAM SONGS Musikverlag GmbH, Hamburg

Publicis MCD Werbeagentur GmbH, München

Radium Lampenwerk GmbH, Wipperfürth

Radium Lampenwerk GmbH & Co. OHG, Wipperfürth

Reinhardt, Jörg Christian - Versorgung mit Medien (technische Gase)

und Heizbetrieb, Rudolstadt

RELECTRONIC - REMECH Wiederherstellung technischer Systeme GmbH, Ismaning

RISICOM Rückversicherung Aktiengesellschaft, Grünwald

RXS Kabelgarnituren GmbH, Hagen

Schneider SB-Läden GmbH, Abensberg

SDRC Software- und Service GmbH, Neu-Isenburg

SEMICONDUCTOR300 GmbH & Co. KG, Dresden

SGL CARBON AG, Wiesbaden (in Meitingen)

SGL Technik GmbH, Meitingen

SIAT Bauplanung und Ingenieurleistungen GmbH & Co. OHG, München

SICAD Geographic Information Systems GmbH & Co. OHG, München

SIDoc Informatics GmbH, München

SIECOR Fertigungsgesellschaft für Lichtwellenleiter mbH & Co. KG, Neustadt/Coburg

Siemens-Altersfürsorge GmbH, Berlin

Siemens Audiologische Technik GmbH, Erlangen

Siemens Business Services Management GmbH, München

Siemens Duewag Schienenfahrzeuge GmbH, Bereich Verkehrstechnik Fernverkehr, Krefeld-Uerdingen

Siemens Engineering und Anlagenerrichtung Rostock GmbH, Rostock

Siemens Finanzierungsgesellschaft für Informationstechnik mbH, München

Siemens Gebäudemanagement und Services GmbH & Co. OHG, Erlangen

Siemens Gebäudesicherheit GmbH & Co. oHG

Siemens Gebäudetechnik GmbH & Co. oHG, Erlangen

Siemens Gebäudetechnik Bayern GmbH & Co. oHG, München

Siemens Gebäudetechnik Nord GmbH & Co. oHG, Hamburg

Siemens Gebäudetechnik Ost GmbH & Co. oHG, Berlin

Siemens Gebäudetechnik Rhein/Main GmbH & Co. oHG, Frankfurt am Main

Siemens Gebäudetechnik Südwest GmbH & Co. oHG, Stuttgart

Siemens Gebäudetechnik West GmbH & Co. oHG, Düsseldorf

Siemens Health Services GmbH & Co. KG, Erlangen

Siemens Immobilien Management GmbH & Co. OHG, München

Siemens Kapitalanlagegesellschaft mbH, München

Siemens Microelectronics Center GmbH & Co. OHG, Dresden

Siemens NDT Non-Destructive Testing GmbH & Co. KG, Erlangen

Siemens Nixdorf Business Services GmbH & Co. OHG, München

Siemens Nixdorf Informationssysteme Aktiengesellschaft, Paderborn

Siemens Nuclear Power GmbH, Erlangen

Siemens Project Ventures GmbH, Erlangen

Siemens Solar GmbH, München

Siemens Telekommunikations Service GmbH & Co. OHG, München

Siemensstadt-Gründstücksverwaltung GmbH & Co. OHG, Berlin

Siemens-Wohnungsgesellschaft mbH, München

SIFRAME Software Technologies GmbH, München

SINITEC Service für Informationssysteme GmbH, München

SINITEC Service für Informationssysteme GmbH Nord, Hamburg

SINITEC Service für Informationssysteme GmbH, Berlin

SINITEC Service für Informationssysteme GmbH, Düsseldorf

SINITEC Service für Informationssysteme GmbH, Frankfurt

SIRONA Dental Systems GmbH & Co. KG, Bensheim

Siteco Beleuchtungstechnik GmbH, Traunreut

Siteco Holding GmbH, Traunreut

SRI Radio Systems GmbH, Durach

Stiftung „Siemens Technik Akademie“, München

St. Jude Medical GmbH, Neuss

SVBH Systemverteilerbau Hannover GmbH, Hannover

Technopark Augsburg Verwaltungsgesellschaft mbH, Augsburg

TELA Beteiligungsgesellschaft mbH, München

TELA Versicherung Aktiengesellschaft, München

Telektronix Berlin GmbH, Berlin

TELEPRO Gesellschaft für Datenverarbeitungsprodukte mbH & Co. KG, Markt Erlbach

TESCON Beratungsgesellschaft für betriebliche Sicherheit mbH, Ismaning

Transrapid International GmbH & Co. KG

TSP Gesellschaft für Teleprocessing Systems & Products mbH, Cadolzburg

Turbine Airfoil Coating and Repair GmbH, Berlin

Universal Holding GmbH, Hamburg

Vacuumschmelze GmbH, Hanau (in Schrobenhausen und Speyer)

Valeo Klimasysteme GmbH, Rodach

VCB Venture Capital Beteiligungsgesellschaft mbH, München

VDO Kienzle Vertrieb und Service GmbH, Villingen-Schwenningen

Voigt & Haeffner KG, Frankfurt am Main

VVK Versicherungsvermittlungs- und Verkehrskontor Gesellschaft mit beschränkter Haftung, München

WARIS Waste and Recycling Information Service GmbH, München

WohnRef GmbH - Vermittlung und Verwaltung von Immobilien, Wolnzach

Xerox Reprographische Services GmbH, München

[2] Ausgenommen sind folgende Betriebe der BSH Bosch und Siemens Hausgeräte GmbH:

Hausgerätewerke Giengen und Dillingen

Anlage 1 a

zu § 1 Absatz II Satz 1 der Satzung

[1]Der Bezirk der Siemens-Betriebskrankenkasse erstreckt sich nach Artikel I § 1 Absatz II der Satzung
auch auf alle im Bundesgebiet gelegenen Betriebe folgender Gesellschaften:

1. Voith AG, Heidenheim
2. Voith Assekuranz Vermittlung GmbH, Heidenheim
3. Voith Dienstleistungen GmbH, Heidenheim
4. Voith IT Solutions GmbH, Heidenheim
5. Voith Duria GmbH & Co. KG, Heidenheim
6. Voith Howden GmbH, Heidenheim
7. Voith Gastro GmbH & Co. KG, Heidenheim
8. Voith Industrieverwaltung GmbH, Heidenheim
9. Voith Turbo Marine GmbH & Co. KG, Heidenheim
10. Voith Siemens Hydro Kraftwerkstechnik GmbH & Co. KG, Heidenheim
11. Voith Siemens Hydro Power Generation GmbH & Co. KG, Heidenheim
12. Voith Paper GmbH & Co. KG, Heidenheim
13. Voith Paper Holding GmbH & Co. KG, Heidenheim
14. Voith Paper Automation GmbH & Co. KG, Heidenheim
15. Voith Paper Service GmbH & Co. KG, Heidenheim mit Betriebsstätten Düren und Ravensburg
16. Voith Paper GmbH & Co. KG, Ravensburg mit Betriebsstätte Düren

17. Voith Paper Fiber Systems GmbH & Co. KG, Ravensburg

18. Voith Paper Karton- und Verpackungspapiere Forschungs GmbH, Ravensburg und Lindau

19. Voith Paper GmbH, Krefeld

20. Voith Fabrics GmbH & Co. KG, Pfullingen

21. Voith Turbo GmbH & Co. KG, Heidenheim mit Betriebsstätten Crailsheim, Essen und München

22. Von Roll Voith Guß GmbH, Heidenheim

23. GIP Gebäudetechnik, Industrieplanung und Projektmanagement GmbH, Heidenheim

24. PWT Prüf- und Werkstofftechnik GmbH, Heidenheim

25. Schlüchter Druck GmbH, Heidenheim

26. Axima Refrigeration GmbH, Lindau

27. VA TECH Escher-Wyss GmbH, Ravensburg

28. VA TECH WABAG, Fließbettsysteme GmbH, Ravensburg

29. Sulzer International Deutschland GmbH, Ravensburg

30. Sulzer Turbo GmbH, Ravensburg

31. Kleinewefers Beteiligungs GmbH, Krefeld

32. Eisen- und Drahtwerk Erlau AG, Aalen

33. C. F. Ploucquet GmbH & Co., Heidenheim

34. Liegelind GmbH & Co., Herbrechtingen

35. Tempex GmbH Schutzausrüstungen, Heidenheim

36. Ploucquet Energie GmbH & Co. KG, Heidenheim

37. SUSA-Werke Hörmann GmbH & Co., Heubach

38. SUSA-Vertriebs-GmbH & Co., Heubach

39. Walther Elektronic-Systeme GmbH, Gerstetten

40. Maschinenfabrik Alfing Keßler GmbH, Aalen

41. Alfing Keßler Sondermaschinen GmbH, Aalen

42. PAUL HARTMANN AG, Heidenheim, mit Betriebsstätten in Achern, Brück, Düren, Hannover, Herbrechtingen,

Köln, Niedernhausen, Recklinghausen und Wermelskirchen

43. TRIUMPH INTERNATIONAL AG mit den Betriebsstätten in Aalen, Ellwangen, Heubach, München und Nördlingen

44. INTER-TRIUMPH MARKETING GmbH mit den Betriebsstätten in Aalen, Heubach und München

45. TRIUMPH INTERNATIONAL Holding GmbH mit den Betriebsstätten in Heubach und München

46. Euro-Triumph GmbH, München

47. Triumph International Spießhofer & Braun, Heubach, mit den Betriebsstätten Aalen, Ellwangen, Heubach,

München und Nördlingen

48. TIA Unternehmensberatungs GmbH, München

49. JUNGHANS Uhren GmbH, Schramberg

50. JUNGHANS Feinwerktechnik GmbH & Co. KG, Schramberg und Dunningen-Seedorf

51. Sundwiger Messingwerk GmbH & Co. KG, Hemer

52. Sundwiger Eisenhütte, Maschinenfabrik GmbH & Co., Hemer

53. Iveco Magirus AG, Ulm

54. Iveco Magirus Brandschutztechnik GmbH, Ulm

55. Iveco Nord Nutzfahrzeuge GmbH, Hamburg

56. Iveco Nutzfahrzeuge GmbH Hannover-Braunschweig, Hannover

57. Iveco Nordbayern Nutzfahrzeuge GmbH, Nürnberg

58. Iveco Nutzfahrzeuge GmbH Berlin-Brandenburg, Berlin

59. Iveco Süd-West Nutzfahrzeuge GmbH, Mannheim und Kaiserslautern

60. Iveco Truck-Center Süd GmbH, Stuttgart

61. Iveco Rhein-Ruhr Nutzfahrzeuge GmbH, Düsseldorf

62. Iveco Rhein-Sieg Nutzfahrzeuge GmbH, Köln

63. Iveco Nutzfahrzeuge Nord-West GmbH, Dortmund

64. Iveco LKW-Zentrum Sachsen GmbH, Dresden

65. Deere & Company, European Office, 68163 Mannheim

66. John Deere Werke Mannheim

Zweigniederlassung der Deere & Company, 68163 Mannheim

67. John Deere Vertrieb Deutschland

Zweigniederlassung der Deere & Company, 68163 Mannheim

68. John Deere International GmbH, 68163 Mannheim

69. John Deere Werke Bruchsal

Zweigniederlassung der Deere & Company, 76646 Bruchsal

70. John Deere Werke Zweibrücken

Zweigniederlassung der Deere & Company, 68163 Zweibrücken

71. John Deere European Parts Distribution Center

Zweigniederlassung der Deere & Company, 76646 Bruchsal

72. John Deere Advertising Agency

Zweigniederlassung der Deere & Company, 68163 Mannheim

73. John Deere Capital Services GmbH, 68163 Mannheim

74. EURAG Holding – Aktiengesellschaft, 68163 Mannheim

75. Joseph Vögele AG, 68146 Mannheim

76. Joseph Vögele AG, Zweigwerk Hockenheim

77. SCA Hygiene-Paper GmbH, 68305 Mannheim

78. SCA Packaging Mannheim, 68219 Mannheim

79. SCA Packaging Polkenberg GmbH, 04703 Polkenberg

80. SCA Hygiene Products GmbH, 55246 Mainz – Kostheim

81. VAG Armaturen GmbH, Mannheim, Carl-Reuther-Str. 1, 68305 Mannheim

82. Bopp & Reuther Messtechnik GmbH, Carl-Reuther-Str. 1, 68305 Mannheim

Einschließlich der Außenstellen Hamburg, Hannover, Essen und Ingolstadt

83. Sicherheits- und Regelarmaturen GmbH, Carl-Reuther-Str. 1, 68305 Mannheim

Einschließlich der Außenstellen Essen, München, Magdeburg, Bandshagen und Rellingen

84. Elster Messtechnik GmbH, Lampertheim

Otto-Han-Str. 25, 68623 Lampertheim

Einschließlich der Außenstelle Hude

85. FRIATEC Aktiengesellschaft, Steinzeugstr. 50, 68229 Mannheim

86. Grosskraftwerk Mannheim AG, 68199 Mannheim

87. HeidelbergCement AG, 69120 Heidelberg

Anlage 2 zu § 3 Abs. IX der Satzung

Entschädigungsregelung für die Mitglieder des Verwaltungsrates

der Siemens-Betriebskrankenkasse gem. §§ 40, 41 Abs. 1, 3 SGB IV

I. Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrats sowie an Ausschuss-Sitzungen des Verwaltungsrats

Für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrats sowie an Ausschuss-Sitzungen des Verwaltungsrats werden den Mitgliedern folgende Entschädigungen gezahlt:

1. Erstattung der Barauslagen

1.1 Tage-/Übernachtungsgeld

Tagegeld nach den jeweils gültigen Sätzen des Bundesreisekostengesetzes. Aufwendungen, die das Tagegeld übersteigen, werden nur erstattet, soweit sie unvermeidbar sind. Wird unentgeltlich Verpflegung gewährt, ist das Tagegeld gemäß § 6 Abs. 2 BRKG zu kürzen.

Übernachtungsgeld nach den jeweils gültigen Sätzen des Bundesreisekostengesetzes.[1]

Darüber hinausgehende Mehrkosten sind erstattungsfähig, soweit sie notwendig sind.

1.2 Fahrkosten

Es werden die tatsächlich entstandenen notwendigen Fahrkosten für Hin- und Rückreise sowie die nachgewiesenen notwendigen Nebenkosten (z. B. Auslagen für die Fahrt von und zur Bahn, Gepäckbeförderung) ersetzt.

Dabei können erstattet werden:

a) die Kosten für die Benutzung von Land- und Wasserfahrzeugen nach der 1. Klasse sowie bei Benutzung eines Schlaf- oder Liegewagens die Auslagen für die Bettkarte,

[1] Tagegeld nach § 6 BRKG i. V. m. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 Einkommenssteuergesetz:
Bei 24stündiger Abwesenheit wird ein Pauschbetrag von 24,00 EUR gezahlt; bei mindestens 8stündiger Abwesenheit ein Pauschbetrag von 12,00 EUR. Bei unter 8stündiger Abwesenheit wird kein Tagegeld gezahlt.
Übernachtungsgeld nach § 7 Abs. 1 BRKG = 20 EUR.

b) bei Benutzung eines Luftverkehrsmittels die Kosten der Economy-(Touristen-)klasse,

c) bei Benutzung eines Kraftwagens für jeden gefahrenen Kilometer die nach § 5 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes jeweils geltenden Sätze.[2]

d) die Unterkunfts- und Verpflegungskosten für einen Kraftfahrer, wenn das Organmitglied das Kraftfahrzeug wegen körperlicher Behinderung nicht selbst führen kann.

Fahrkarten und Flugscheine sollten möglichst über die von der Siemens-Betriebskrankenkasse empfohlene Stelle beschafft werden.

2. Pauschbetrag für Zeitaufwand

Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für jeden Kalendertag einer Sitzung einschließlich Vorbesprechung einen Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von € 90,00.

3. Entschädigung bei der Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tage

Bei der Teilnahme an mehreren Sitzungen am selben Tage können für jeden Kalendertag insgesamt nur ein Tagegeld und ggf. Übernachtungsgeld sowie ein Pauschbetrag für Zeitaufwand gewährt werden. Dies gilt auch dann, wenn am selben Tag Sitzungen sowohl von Kranken- als auch von Pflegekassenorganen stattfinden.

II. Besondere Entschädigungen für den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats

1. Pauschbetrag für Zeitaufwand außerhalb von Sitzungen

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates erhalten für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben außerhalb von Sitzungen einen monatlichen Pauschbetrag für Zeitaufwand
in Höhe von 90,00 EUR.

Für Angelegenheiten der Pflegeversicherung werden keine eigenständigen Pauschalen gezahlt.

2. Auslagenersatz

Die dem Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen entstehenden notwendigen Auslagen mit

[2] 0,30 EUR für jeden gefahrenen Kilometer.

Ausnahme von Reisekosten werden durch einen Pauschbetrag ohne Nachweis der tatsächlichen Kosten abgegolten. Der Pauschbetrag darf die regelmäßig entstehenden Ausgaben nicht übersteigen.
Der Pauschbetrag beträgt für den Vorsitzenden und für den stellvertretenden Vorsitzenden monatlich € 62,00.

Für Angelegenheiten der Pflegeversicherung werden keine eigenständigen Pauschalen gezahlt.

III. Entschädigung anderer Mitglieder des Verwaltungsrats für Tätigkeiten außerhalb von Sitzungen

Andere Mitglieder des Verwaltungsrats, die außerhalb von Verwaltungsrats- und Ausschusssitzungen im Auftrage des Verwaltungsrates oder des Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder des Ausschusses tätig werden, erhalten Entschädigungen nach I Ziffer 1 und 2.

IV. Kinderbetreuungs- und Pflegekosten

Den Mitgliedern des Verwaltungsrats mit Familien- oder Pflegeaufgaben können auf Antrag die aufgrund der Teilnahme an Sitzungen (einschließlich An- und Abreise) zusätzlich anfallenden, unabwendbaren Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen gem. § 10 Absatz 2 Satz 4 Nr. 2 Bundesgleichstellungsgesetz (BGleiG) erstattet werden. Die Voraussetzungen für die Erstattung und die Höhe der Erstattung orientieren sich an den Empfehlungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in der jeweils gültigen Fassung zur Erstattung von Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen nach § 10 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 BGleiG.

Anlage 3 zu § 27 der Satzung (leer)

Modellvorhaben

Anlage 4 zu § 28 – Ausgleichsverfahren für Arbeitgeber (U1/U 2)

§ 1 Anwendbare Vorschriften

[1]Auf den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) finden die für die gesetzliche Krankenversicherung geltenden Vorschriften und die Bestimmungen der Satzung Anwendung, soweit im Folgenden oder im AAG nichts anderes bestimmt ist. [2]Diese Bestimmungen gelten auch für die gesetzlichen Krankenkassen, die der Siemens-Betriebskrankenkasse insoweit die Durchführung der Aufgaben nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz durch gesonderte Vereinbarung übertragen haben.

§ 2 Erstattungsansprüche aus dem Umlageverfahren U 1

(1) Die Siemens-Betriebskrankenkasse erstattet den nach § 1 Abs. 1 und 3 AAG am Umlageverfahren U1 beteiligten Arbeitgebern auf Antrag 50 v.H. des für den in § 3 Abs. 1 und 2 und den in § 9 Abs. 1 EFZG bezeichneten Zeitraum an Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen fortgezahlten Arbeitsentgelts, wobei die Aufwendungen höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt werden.

(1a) Abweichend von Abs. 1 erstattet die Siemens-Betriebskrankenkasse dem Arbeitgeber auf Antrag 70% der
erstattungsfähigen Aufwendungen.

(2) [1]Bei arbeitstäglicher Berechnung der Aufwendungen erfolgt eine anteilige Kürzung auf die kalendertäglich berechnete Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung. [2]Hiermit werden auch die auf die berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelte entfallenden von den Arbeitgebern zu tragenden Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit und der Arbeitgeberanteile an Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung, Rentenversicherung und sozialen Pflegeversicherung und nach § 172 Abs. 2 SGB VI sowie der Beitragszuschüsse nach § 257 SGB V und nach § 61 SGB XI abgegolten.

(3) [1]Die Siemens-Betriebskrankenkasse gewährt auf Antrag Vorschüsse auf die Erstattung nach § 1 AAG. [2]Voraussetzung hierfür ist, dass der Arbeitgeber die von ihm zu entrichtenden Gesamtsozialversicherungsbeiträge regelmäßig und ordnungsgemäß gezahlt hat.

§ 3 Erstattungsansprüche aus dem Umlageverfahren U 2

[1]Die Siemens-Betriebskrankenkasse erstattet den nach § 1 Absatz 2 und 3 AAG am Umlageverfahren U 2 beteiligten Arbeitgebern auf Antrag in vollem Umfang den vom Arbeitgeber nach § 20 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) gezahlten Zuschuss zum Mutterschaftsgeld und das vom Arbeitgeber nach § 18 des MuSchG bei Beschäftigungsverboten gezahlte Arbeitsentgelt. [2]Die vom Arbeitgeber getragenen Sozialversicherungsbeiträge nach § 1 Absatz 2 Nr. 3 AAG werden in Höhe von 100 v.H. erstattet.

§ 4 Aufbringung der Mittel

(1) Die Mittel zur Durchführung der Umlageverfahren U 1 und U 2 werden von den am Ausgleich beteiligten Arbeitgebern durch gesonderte Umlagen aufgebracht.

(2) Als Bemessungsgrundlage wird das sozialversicherungspflichtige Entgelt herangezogen, höchstens jedoch bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung

(3) [1]Die Siemens-Betriebskrankenkasse verwaltet die Mittel für die Umlageverfahren als Sondervermögen. [2]Für die Umlageverfahren U 1 und U 2 werden Betriebsmittel gebildet. [3]Sie sollen zur Deckung der voraussichtlichen Ausgaben für einen Monat ausreichen; sie dürfen die voraussichtlichen Ausgaben für drei Monate nicht übersteigen (§ 9 Absatz 3 AAG).

§ 5 Umlagebeitragssätze

(1) Der Umlagesatz U 1 beträgt

1,70 v.H. – Standardtarif (vgl. § 2 Abs. 1)

2,90 v.H. – Erhöhter Tarif (vgl. § 2 Abs. 1a)

(2) Der Umlagesatz U 2 beträgt 0,39 v.H.

(4) Die Umlagen sind zum gleichen Termin wie die Beiträge zur Krankenversicherung fällig (§ 14 der Satzung).

§ 5a Antrag auf den erhöhten Erstattungssatz

[1]Der Antrag nach § 2 Abs. 1a für den erhöhten Erstattungssatz ist

1. bis zum Ende des Monats, in dem erstmalig Umlagebeiträge abzuführen sind,

2. bei Beginn eines neuen Kalenderjahres jeweils bis zum 31. Januar des neuen Kalenderjahres

schriftlich bei der Siemens-Betriebskrankenkasse zu stellen. [2]Für die Einhaltung der Frist ist der Zugang des Antrags
bei der Siemens-Betriebskrankenkasse entscheidend (Ausschlussfrist). [3]Macht der Arbeitgeber bei erneuter
Antragsmöglichkeit von seinem Wahlrecht innerhalb der in Satz 1 Nr. 2 genannten Frist keinen Gebrauch, gilt der zuletzt beantragte Erstattungssatz. [4]Der Arbeitgeber ist an seinen Antrag für ein Kalenderjahr gebunden.

§ 6 Haushaltsplan und Rechnungsabschluss

[1]Der Vorstand stellt den Haushaltsplan auf, die Feststellung des Haushaltsplanes obliegt dem Verwaltungsrat. [2]Er nimmt die Jahresrechnung ab und beschließt über die Entlastung.

§ 7 Widerspruchsausschuss

(1) [1]Der Widerspruchsausschuss der Siemens-Betriebskrankenkasse nimmt in Angelegenheiten der Umlageverfahren die Aufgaben des Widerspruchsausschusses als Widerspruchsstelle nach § 85 SGG wahr. [2]Sitz des Widerspruchsausschusses ist München.

(2) [1]§ 5 der Satzung gilt mit der Maßgabe, dass sich bei der Behandlung von Angelegenheiten des Ausgleichsverfahrens der Widerspruchsausschuss nur aus Mitgliedern der Arbeitgebervertreter zusammensetzt. [2]Die übrigen Bestimmungen gelten entsprechend.

§ 8 Organ

In Angelegenheiten des Ausgleichsverfahrens wirken im Verwaltungsrat (§ 3 der Satzung) nur die Vertreter der Arbeitgeber mit (§ 9 Absatz 4 AAG).

Anlage 5 zu § 16 c

DMP-Programm	KV-Region
Asthma	Baden-Württemberg
Asthma	Bayern
Asthma	Berlin
Asthma	Brandenburg
Asthma	Bremen
Asthma	Hamburg
Asthma	Hessen
Asthma	Mecklenburg-Vorpom-mern
Asthma	Niedersachsen
Asthma	Nordrhein
Asthma	Rheinland-Pfalz
Asthma	Saarland
Asthma	Sachsen
Asthma	Sachsen-Anhalt
Asthma	Schleswig Holstein
Asthma	Thüringen
Asthma	Westfalen-Lippe
Brustkrebs	Baden-Württemberg
Brustkrebs	Bayern
Brustkrebs	Berlin
Brustkrebs	Brandenburg
Brustkrebs	Bremen
Brustkrebs	Hamburg
Brustkrebs	Hessen
Brustkrebs	Mecklenburg-Vorpom-mern
Brustkrebs	Niedersachsen
Brustkrebs	Nordrhein
Brustkrebs	Rheinland-Pfalz
Brustkrebs	Saarland
Brustkrebs	Sachsen
Brustkrebs	Sachsen-Anhalt
Brustkrebs	Schleswig Holstein
Brustkrebs	Thüringen
Brustkrebs	Westfalen-Lippe
COPD	Baden-Württemberg
COPD	Bayern
COPD	Berlin
COPD	Brandenburg
COPD	Bremen
COPD	Hamburg
COPD	Hessen
COPD	Mecklenburg-Vorpom-mern
COPD	Niedersachsen
COPD	Nordrhein
COPD	Rheinland-Pfalz
COPD	Saarland
COPD	Sachsen
COPD	Sachsen-Anhalt

COPD	Schleswig Holstein
COPD	Thüringen
COPD	Westfalen-Lippe
DB1	Baden-Württemberg
DB1	Bayern
DB1	Berlin
DB1	Hamburg
DB1	Brandenburg
DB1	Bremen
DB1	Mecklenburg-Vorpom-mern
DB1	Niedersachsen
DB1	Nordrhein
DB1	Rheinland-Pfalz
DB1	Saarland
DB1	Sachsen-Anhalt
DB1	Schleswig Holstein
DB1	Thüringen
DB1	Hessen
DB1	Sachsen
DB1	Westfalen-Lippe
Diabetes Mellitus Typ II	Baden-Württemberg
Diabetes Mellitus Typ II	Bayern
Diabetes Mellitus Typ II	Berlin
Diabetes Mellitus Typ II	Brandenburg
Diabetes Mellitus Typ II	Bremen
Diabetes Mellitus Typ II	Hamburg
Diabetes Mellitus Typ II	Hessen
Diabetes Mellitus Typ II	Mecklenburg-Vorpom-mern
Diabetes Mellitus Typ II	Niedersachsen
Diabetes Mellitus Typ II	Nordrhein
Diabetes Mellitus Typ II	Rheinland-Pfalz
Diabetes Mellitus Typ II	Saarland
Diabetes Mellitus Typ II	Sachsen
Diabetes Mellitus Typ II	Sachsen-Anhalt
Diabetes Mellitus Typ II	Schleswig Holstein
Diabetes Mellitus Typ II	Thüringen
Diabetes Mellitus Typ II	Westfalen-Lippe
KHK	Baden-Württemberg
KHK	Bayern
KHK	Berlin

KHK	Brandenburg
KHK	Bremen
KHK	Hamburg
KHK	Hessen
KHK	Mecklenburg-Vorpom-mern
KHK	Niedersachsen
KHK	Nordrhein
KHK	Rheinland-Pfalz
KHK	Saarland
KHK	Sachsen
KHK	Sachsen-Anhalt
KHK	Schleswig Holstein
KHK	Thüringen
KHK	Westfalen-Lippe
Osteoporose	Bayern
Osteoporose	Berlin
Osteoporose	Bremen
Osteoporose	Hamburg
Osteoporose	Hessen
Osteoporose	Mecklenburg-Vorpom-mern
Osteoporose	Nordrhein
Osteoporose	Rheinland-Pfalz
Osteoporose	Sachsen
Osteoporose	Schleswig Holstein
Osteoporose	Westfalen-Lippe
Rheumatoide Arthritis	Schleswig Holstein
Rheumatoide Arthritis	Westfalen-Lippe

Anlage 6 zu § 16a der Satzung

I. Bonusprogramme: Die Siemens-Betriebskrankenkasse bietet für drei Altersgruppen die Teilnahme am Bonusprogramm an:

- Bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres kann das „Bonusprogramm für Babys“ gewählt werden. Die Teilnahme am Bonusprogramm für Babys endet mit Vollendung des 1. Lebensjahres, einer Kündigung durch den Teilnehmer bedarf es nicht.
- Ab Vollendung des 1. Lebensjahres kann das „Bonusprogramm für Kinder und Jugendliche“ gewählt werden. Die Teilnahme am Kinder-Bonusprogramm endet mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Einer Kündigung durch den Teilnehmer bedarf es nicht.
- Ab Vollendung des 18. Lebensjahres kann das „Bonusprogramm für Erwachsene“ gewählt werden.

II. Teilnahmeberechtigter Personenkreis: [1]Versicherte der Siemens-Betriebskrankenkasse können am „SBK-Bonusprogramm“ für gesundheitsbewusstes Verhalten teilnehmen, hierunter fällt auch gesundheitsbewusstes Verhalten rund um die Schwangerschaft. [2]Für Anwartschaftsversicherte und Personen, die auftragsweise Leistungen erhalten (§ 264 SGB V), ist die Teilnahme nicht möglich. [3]Dies gilt auch, solange der Anspruch auf Leistungen nach rechtlichen Vorschriften ruht oder ausgeschlossen ist.

III. Erklärung und Dauer der Teilnahme: [1]Die Teilnahme ist vom Versicherten zu erklären. [2]Sie beginnt zum 01.01. des Kalenderjahres in dem die Erklärung bei der Siemens-Betriebskrankenkasse eingeht, aber nicht vor Beginn der Versicherung bei der Siemens-Betriebskrankenkasse. [3]Die Teilnahme dauert zunächst bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres (Bonuszeitraum). [4]Die Teilnahme verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate. [5]Es sei denn, der Teilnehmer erklärt, dass die Teilnahme nicht über den Ablauf des Bonuszeitraums hinaus fortgesetzt werden soll. [6]Die Teilnahme am Bonusprogramm für Babys und am Bonusprogramm für Kinder und Jugendlicheendet automatisch mit Erreichen der jeweiligen Altersgrenze (vgl. Absatz II Anlage 6a der Satzung). [7]Mit dem Ende der Versicherung bei der Siemens-Betriebskrankenkasse endet zeitgleich auch die Teilnahme am SBK Bonusprogramm.

IV. Anspruch und Nachweis: [1]Anspruch auf einen Bonus haben Versicherte, die
a) Leistungen zur Erfassung von gesundheitlichen Risiken und Früherkennung von Krankheiten nach den §§, 22, 22a, 24, 25, 25a und 26 SGB V, Leistungen für Schutzimpfungen nach § 20i SGB V, Untersuchungen der Mutterschaftsvorsorge gemäß der Mutterschaftsrichtlinie oder der Satzung der Siemens-Betriebskrankenkasse in Anspruch nehmen oder
b) regelmäßig Leistungen zur verhaltensbezogenen Prävention nach § 20 Absatz 5 SGB V in Anspruch nehmen oder an vergleichbaren, qualitätsgesicherten Angeboten zur Förderung eines gesundheitsbewussten Verhaltens teilnehmen.

[2]Der Teilnehmer weist die Inanspruchnahme bzw. Durchführung der Gesundheitsmaßnahmen durch Bestätigung des Leistungserbringers nach. [3]Dem Teilnehmer entstehende Kosten für die Nachweise werden von der Siemens-Betriebskrankenkasse nicht übernommen. [4]Um den Nachweis über das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen nach § 65a Abs. 1 SGB V führen zu können, darf die Siemens-Betriebskrankenkasse die nach § 284 Absatz 1 SGB V von ihr rechtmäßig erhobenen und gespeicherten versichertenbezogenen Daten mit schriftlicher oder elektronischer Einwilligung der betroffenen Versicherten im erforderlichen Umfang verarbeiten.

[5]Für Gesundheitsmaßnahmen außerhalb des jeweiligen Bonuszeitraums kann kein Gesundheitsbonus erworben werden. [6]Dies gilt auch für Maßnahmen, die außerhalb einer bestehenden Versicherung bei der Siemens-Betriebskrankenkasse durchgeführt werden. [7]Zeiten nach § 19 SGB V werden dabei einer bestehenden Versicherung gleichgestellt.

V. Bonifizierbare Gesundheitsmaßnahmen: [1]Hinsichtlich der bonifizierbaren Maßnahmen sowie deren Nachweis für versicherte Erwachsene (ab Vollendung des 18. Lebensjahres), für versicherte Kinder und Jugendliche (ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis Vollendung des 18 Lebensjahres), für versicherte Babys (bis Vollendung des 1. Lebensjahres) gilt:

- Können bonifizierbare Maßnahmen in unterschiedlichen Bonusprogrammen der Siemens-Betriebskrankenkasse bonifiziert werden, so werden diese jeweils nur in einem Bonusprogramm anerkannt. In diesem Fall wählt der Versicherte, für welches Bonusprogramm er die Maßnahmen bonifiziert haben möchte.
- In Anlage 6a sind, in Konkretisierung des in Abs. IV beschriebenen Anspruchs die Maßnahmen beschrieben, für der Gesundheitsbonus gewährt wird
- Werden Gesundheitsmaßnahmen nicht bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres vom Versicherten nachgewiesen, entsteht kein Anspruch auf einen Gesundheitsbonus.

VI. Gesundheitsbonus:

[1]Der Teilnehmer hat die Wahlmöglichkeit zwischen

a) einem Gesundheitsbonus, der als Geldbonus ausgezahlt oder
b) einem Gesundheitsbonus, der als Zuschuss (zweckgebundener Bonus) zu Maßnahmen nach Anlage 6b „Übersicht Zuschussleistungen“ ausgezahlt wird.

[2]Boni können jederzeit während des jeweiligen Kalenderjahres ausgezahlt werden. [3]Im Falle der Wahl nach Satz 1 Buchstabe a) wird der Gesundheitsbonus direkt ausgezahlt. [4]Im Falle der Wahl nach Satz 1 Buchstabe b) (zweckgebundener Bonus) kann der Teilnehmer den Gesundheitsbonus zeitlich unbefristet ansparen und gegen Vorlage der Rechnung für Maßnahmen nach Anlage 6 b „Übersicht Zuschussleistungen“ einsetzen. [5]Dies gilt nicht für Maßnahmen, die vor Beginn der Teilnahme an diesem Bonusprogramm erbracht wurden. [6]Voraussetzung für die Auszahlung des Gesundheitsbonus als Zuschuss nach Satz 1 Buchstabe b) ist, dass an dem Tag, an dem die Gewährung als Zuschuss beantragt wird, eine Versicherung bei der Siemens-Betriebskrankenkasse besteht und vor Beginn des Tages, an dem die Gewährung als Zuschuss beantragt wird, keine Versicherungslücke besteht, die

größer als zwölf Monate ist. [7]Der Anspruch auf die Auszahlung des Gesundheitsbonus nach Satz 1 Buchstabe b) entsteht erst nach Vorlage entsprechender Belege. 8Es werden maximal die tatsächlichen nachgewiesenen Aufwendungen bezuschusst.

Anlage 6a zu §16a der Satzung – Bonifizierbare Gesundheitsmaßnahmen

Maßnahme und Rechtsgrundlage	**Bonusprogramm für Erwachsene ab Vollendung des 18. LJ pro Bonusjahr**	**Bonusprogramm für Kinder und Jugendliche ab Vollendung des 1. LJ bis zum 18.LJ pro Bonusjahr**	**Bonusprogramm für Babys bis zur Vollendung des 1. LJ) pro Bonusjahr**	**Anmerkung**
Zahnvorsorge *§ 65 a Abs. 1 i.V.m. § 55 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 SGB V oder §§ 22, 22 a SGB V*	Je a) 5 € und b) 10 €	Je 10 € für a) gesetzlich geregelte Zahnvorsorge 1. im ersten Halbjahr 2. im zweiten Halbjahr	Entfällt	a) Gesetzlich geregelte Zahnvorsorge b) professionelle Zahnreinigung
Gesundheitsuntersuchung *§ 65 a Abs. 1 SGB V i.V.m § 25, 26 SGB V*	Je 5 €	10 € für maximal eine U-Untersuchung im Jahr für a.) bis h.) a.) U7 b.) U7a c.) U8 d.) U9 e.) U10 f.) U11 g.) J1 h.) J2	Je 50 € für maximal zwei U-Untersuchungen im ersten Lebensjahr für a.) bis f.) a. U1: b. U2: c. U3: d. U4:	

			e. U5: f. U6	
Individueller Impfschutz In- und Ausland *§ 65 a Abs. 1 i.V.m § 20 i SGB V und § 20 i Absatz 2 SGB V i. V. m. § 16 e der Satzung*	Je 5 €	Je 5 €	Entfällt	Durchführung von Schutzimpfungen für In- und Ausland einmal im Jahr. Schutzimpfungen mit einem Kombinationsimpfstoff gelten als eine Impfung.
Krebsvorsorge *§ 65 a Abs. 1 i.V.m §§ 25 Abs. 2, 25 a SGB V, § 22 f der Satzung*	Je 5 € für a), b) und c)	Entfällt	Entfällt	a) Hautkrebs-Früherkennungsuntersuchung b) Früherkennungsuntersuchungen für Frauen oder Früherkennungsuntersuchungen für Männer c) Darmkrebs-Früherkennungsuntersuchung

Aktive Mitgliedschaft im Sportverein oder regelmäßige Teilnahme am Hochschul- oder Betriebssport / Sportkurse *§ 65 a Abs. 1a SGB V vergleichbare Angebote nach § 20 Abs. 5 SGB V Primäre Prävention und Gesundheitsförderung*	20 €	20 €	Entfällt	Regelmäßige Teilnahme an bewegungsfördernden Angeboten im Sportverein oder regelmäßige Teilnahme am Hochschul- oder Betriebssport, sofern es sich nicht Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung nach § 20b SGB V handelt, oder Teilnahme an Sportkursen unter qualifizierter Leitung, z.B. durch zertifizierte Übungsleiter, wenn sie strukturiert in mehreren Einheiten zusätzlich oder ohne Mitgliedschaft im Sportverein, Fitnessstudio usw. angeboten und in Anspruch genommen werden

Aktive Mitgliedschaft im Fitness-Studio / Sportkurse *§ 65 a Abs. 1a SGB V vergleichbare Angebote nach § 20 Abs. 5 SGB V Primäre Prävention und Gesundheitsförderung*	20 €	20 €	Entfällt	regelmäßige Teilnahme an bewegungsfördernden Angeboten im Fitness-Studio oder Teilnahme an Sportkursen unter qualifizierter Leitung, z.B. durch zertifizierte Übungsleiter, wenn sie strukturiert in mehreren Sporteinheiten zusätzlich oder ohne Mitgliedschaft im Sportverein, Fitnessstudio usw. angeboten und in Anspruch genommen werden.
Zertifizierter (online-) Gesundheitskurs *§ 65 a Abs. 1a SGB V i.V.m § 20 Abs. 5 SGB V Primäre Prävention und Gesundheitsförderung (§ 16 I. 3 der Satzung)*	je 20 €, maximal zweimal im Jahr	je 20 €, maximal zweimal im Jahr	Entfällt	Regelmäßige Teilnahme an individuellen Maßnahmen der primären Prävention in den Handlungsfeldern: Bewegungsgewohnheiten, Ernährung, Stressmanagement, Suchtmittelkonsum

Sportabzeichen *§ 65 a Abs. 1a SGB V vergleichbare Angebote nach § 20 Abs. 5 SGB V Primäre Prävention und Gesundheitsförderung*	20 €	20 €	Entfällt	Regelmäßige fachkundige Vorbereitung zum Erwerb des Sportabzeichens vom Deutschen Olympischen Sportbund, jedes Leistungsabzeichens eines deutschen Sportverbandes, wenn die Vorbereitung außerhalb der Mitgliedschaft im Sportverein erfolgt.
Schwimmabzeichen *§ 65a Abs. 1a SGB V vergleichbare Angebote nach § 20 Abs. 5 SGB V Primäre Prävention und Gesundheitsförderung*	20 €	20 €	Entfällt	Regelmäßige fachkundige Vorbereitung zum Erwerb des Schwimmabzeichens vom Deutschen Olympischen Sportbund und seinen Mitgliedsverbänden, der DLRG, wenn die Vorbereitung außerhalb der Mitgliedschaft im Sportverein erfolgt.
Sportevent *§ 65a Abs. 1a SGB V vergleichbare Angebote nach § 20 Abs. 5 SGB V Primäre Prävention und Gesundheitsförderung*	je 20 €, maximal zweimal im Jahr	Je 20 €, maximal zweimal im Jahr	Entfällt	Aktive Teilnahme an

				- sportlichen Outdoor-Aktivitäten, bei denen unter qualifizierter Leitung das gemeinsame Bewegungstraining im Vordergrund steht (organisierte Wanderungen über den deutschen Wanderverband oder deutscher Alpenverein, Mountainbike-Kursen, Kletterkursen, Radtouren über ADFC), bzw. - Sportveranstaltungen oder an anderen bewegungsfördernden Angeboten mit fachkundiger Vorbereitung und Anleitung z.B. Stadt-und Firmenläufe, sofern es sich nicht um Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung nach § 20b SGB V handelt
10.000 Schritte Challenge – digitales Bonusprogramm	je 20 €, maximal zweimal im Jahr	20 €, maximal zweimal im Jahr	Entfällt	Regelmäßige körperliche Bewegung inkl. wissenswerten Gesundheitsinformationen Dauer: 7 Tage

§ 65a Abs. 1a SGB V vergleichbare Angebote nach § 20 Abs. 5 SGB V Primäre Prävention und Gesundheitsförderung				Ziel: 10.000 Schritte pro Tag (bei Nichtbestehen kann Challenge immer wiederholt werden)
Untersuchungen der Mutterschaftsvorsorge gemäß der jeweils aktuellen Mutterschaftsrichtlinie *§ 24d SGB V Ärztliche Betreuung und Hebammenhilfe*	Einmal pro Schwangerschaft 5 €	Einmal pro Schwangerschaft 5 €	Entfällt	Bonifizierung erfolgt bei nachgewiesener Schwangerschaft
Teilnahme an einer Rückbildungsgymnastik *Bei einer zugelassenen Hebamme oder* *einer nach § 13 Abs. 4 SGB V berechtigten Hebamme oder einem vergleichbaren qualifi* *zierten Anbieter*	Einmal pro Geburt 5 €	Einmal pro Geburt 5 €	Entfällt	Bonifizierung erfolgt bei nachgewiesener Schwangerschaft
Eltern-Baby- oder Eltern-Kind-Kurs mit Entwicklungsfördernden Charakter	Entfällt	Entfällt	Einmalige Bonifizierung in Höhe von50 €	

Gesundheitsangebote zur verhaltensbezogenen Prävention nach § 20 SGB V oder an vergleichbaren, qualitätsgesicherten Angeboten zur Förderung eines gesundheitsbewussten Verhaltens teilnehmen (§ 65a Abs. 1a SGB V)				

Anlage 6b zu § 16a der Satzung „Übersicht Zuschussleistungen

Zuschussleistungen

[1]Versicherte, die eine Gewährung als zweckgebundenen Bonus nach Absatz 6 Buchstabe b der Anlage 6a zu § 16a der Satzung gewählt haben, erhalten einen Zuschuss zu den Kosten der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen. [2]Dies gilt nur, sofern die Siemens-Betriebskrankenkasse nicht aufgrund anderer Vorschriften leistungspflichtig ist oder ein anderweitiger Leistungsanspruch bereits erschöpft ist. [3] Ausgenommen von dem Zuschuss sind gesetzliche Zuzahlungen.

- alle Kostennachweise für die Anerkennung der Maßnahmen nach § 65a Absatz 1 und Absatz 1a
- Akkupunktur
- Leistungen nach dem Hufeland-Leistungsverzeichnis der besonderen Therapierichtung
- Brillengläser und Kontaktlinsen zur Verbesserung der Sehstärke
- Erste-Hilfe-Kurse hierzu zählen auch Baby-Erste-Hilfe Kurse
- Baby-Kurse: z.B. Pekip-Kurs, Delfi-Kurs, Babypflege-Kurs, Schwimmkurs für Babys, Babymassagekurs oder vergleichbare Baby-Kurse mit präventiven, gesundheitsbezogenen oder Entwicklungsfördernden Inhalten bzw. Charakter
- Erweiterte zahnmedizinische Leistungen (z.B. Fissuren Versiegelung, Funktionsanalyse, höherwertiger Zahnersatz)
- Geräte zur Messung und Erfassung des Fitness- und Gesundheitsstatus
- Private Zusatzversicherungsverträge für den Bereich der Kranken- und Pflegeversicherung (nach § 194 Abs. 1a SGB V), Berufsunfähigkeitsversicherung, Unfallversicherung
- Sehtest
- Sport- und Fitnessausrüstung (einschließlich Sportbekleidung und Sportschuhe)
- Sport-, Fitness & Gesundheitskurse (auch Online), Massage
- Sportmedizinische Untersuchung, Beratung und Behandlung (z.B. tauchmedizinische Untersuchung)
- Gesundheitsleistungen lt. IGeL-Monitor
- Rechnung für eine Schulung zur Selbstuntersuchung der Brust durch medizinische Tastuntersuchende

- Wunschvollnarkose
- Impfkosten
- Mund-Nasenschutz

Anlage 7 zu § 19 Wahltarife Krankengeld

Teilnahme

1. Die Siemens-Betriebskrankenkasse bietet den in § 53 Abs. 6 SGB V genannten Mitgliedern Tarife zur Zahlung von Krankengeld zur Wahl an (*Zur Abgrenzung vom gesetzlichen Krankengeld hier Wahltarifkrankengeld genannt*). Mitglieder, die am Tag der Wahlerklärung das Renteneintrittsalter für eine Regelaltersgrenze erreicht haben, können den Tarif nur wählen, wenn sie

   a) in den letzten fünf Jahren vor diesem Zeitpunkt mindestens vierundzwanzig Monate in der gesetzlichen Krankenversicherung entweder in einem Krankengeldwahltarif oder mit Anspruch auf Krankengeld versichert waren oder
   b) unmittelbar vor diesem Zeitpunkt ununterbrochen mindestens 12 Monate entweder in einem Krankengeldwahltarif oder mit Anspruch auf Krankengeld in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren.

2. Die Teilnahme zum Tarif können die, in § 53 Abs. 6 SGB V genannten Mitglieder, monatlich durch schriftliche oder elektronische Willenserklärung gegenüber der Siemens-Betriebskrankenkasse erklären. Die Laufzeit des Tarifs beginnt mit dem Beginn des Kalendermonats, der dem Eingang der vollständigen, schriftlichen oder elektronischen Wahlerklärung bei der Siemens-Betriebskrankenkasse folgt; ein hiervon später liegender Beginn kann gewählt werden.

Laufzeit/Bindungsfrist

3. Die Mindestbindungsfrist an den Tarif beträgt drei Jahre; sie beginnt mit der Laufzeit des Tarifs. Sofern eine Kündigung nicht erfolgt, verlängert sich die Wahl des Tarifs und löst eine neue dreijährige Mindestbindungsfrist aus, die sich an das Ende der vorherigen Mindestbindungsfrist anschließt. Die Mitgliedschaft kann abweichend von § 175 Abs. 4 SGB V frühestens zum Ablauf der jeweiligen dreijährigen Mindestbindungsfrist gekündigt werden.

Tarifende/Kündigung

4. Der Tarif kann ordentlich durch schriftliche oder elektronische Erklärung spätestens drei Monate zum Ende der Mindestbindungsfrist gekündigt werden; maßgebend ist der Eingang der Erklärung bei der Siemens-Betriebskrankenkasse.

5. Für den Wahltarif besteht ein Sonderkündigungsrecht durch das Mitglied, wenn die Fortführung für das Mitglied eine unverhältnismäßige Härte darstellen würde, insbesondere bei Anmeldung von Privatinsolvenz oder bei Eintritt von Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II bzw. SGB XII oder Zubilligung einer zeitlich unbegrenzten Sozialleistung mit Entgeltersatzfunktion (beispielsweise Altersrente) durch einen Sozialleistungsträger. Die schriftliche oder elektronische Kündigung wird in diesen Fällen mit Ablauf des auf den Eingang der Kündigung folgenden Kalendermonats, frühestens zum Zeitpunkt des die Sonderkündigung begründenden Ereignisses bzw. dem Datum des Bewilligungsbescheids der Sozialleistung, wirksam. Mit entsprechender Frist kann eine Kündigung ebenfalls bei wesentlichen inhaltlichen Veränderungen der Tarifbedingungen oder bei einer Prämienerhöhung um mehr als zehn v. H. bezogen jeweils auf ein Jahr der Mindestbindung, erfolgen.

Obliegenheiten der Teilnehmer

6. Die Mitglieder müssen die Siemens-Betriebskrankenkasse unverzüglich über nicht nur vorübergehende Änderungen ihres Einkommens oder ihrer Tätigkeit/Beschäftigung sowie den Bezug von Sozialleistungen anderer Sozialleistungsträger mit Lohnersatzfunktion informieren und auf Verlangen der Siemens-Betriebskrankenkasse aussagekräftige Nachweise vorlegen. Auf Verlangen der Siemens-Betriebskrankenkasse haben sie Auskünfte über die Höhe ihres Einkommens zu geben und Nachweise dazu vorzulegen.

7. Sie sind verpflichtet eine Arbeitsunfähigkeit und deren Dauer gegenüber der Siemens-Betriebskrankenkasse nachzuweisen und die Siemens-Betriebskrankenkasse über eine Arbeitsaufnahme unverzüglich zu informieren.

8. Die §§ 60-63, 65, 66-67 SGB I gelten für die Durchführung dieses Tarifs entsprechend.

Prämien

9. Die monatliche Höhe der zu zahlenden Prämie beträgt,

   für den Personenkreis der Selbständigen i. S. v. § 53 Abs. 6 SGB V i. V. m. § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V und für den Personenkreis der unter anderem unständig Beschäftigten i. S. v. § 53 Abs. 6 SGB V i. V. m. § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB V:

Wahltarifkrankengeld kalendertäglich	10€	20€	30€	40€	50€
Prämie monatlich	10€	20€	30€	40€	50€

   für den Personenkreis der nach dem KSVG versicherten Künstler und Publizisten i.S.v. § 53 Abs. 6 SGB V:

Wahltarifkrankengeld kalendertäglich	10€	20€	30€	40€	50€	60€	70€	80€	90€
Prämie monatlich	5€	10€	15€	20€	25€	30€	35€	40€	45€

10. Die Prämie ist für jeden Tag der Laufzeit des Tarifs zu zahlen. Die Prämienzahlung erfolgt monatlich. Bei Teilmonaten ist für jeden Tag der Laufzeit 1/30 des Monatsbetrages zu zahlen. Im Falle eines Wechsels der Höhe des Wahltarifkrankengeldes nach den Absätzen 30 und 31 ist die für das neu vereinbarte Wahltarifkrankengeld zu entrichtende Prämie ab dem Beginn der Gültigkeit der neuen Wahltarifkrankengeldhöhe zu zahlen.

11. Während des Bezugs von Wahltarifkrankengeld sind die Prämien weiterhin zu entrichten.

12. Die Prämie wird jeweils im Voraus fällig, spätestens am 15. eines Monats für den Kalendermonat.

13. Die Siemens-Betriebskrankenkasse darf fällige Prämien nach der Maßgabe des § 76 Abs. 2 SGB IV stunden, niederschlagen oder erlassen.

Anspruch

14. Anspruch auf Wahltarifkrankengeld nach diesen Tarifen haben Mitglieder, wenn Krankheit sie arbeitsunfähig macht. Für den Anspruch auf Wahltarifkrankengeld muss eine Mitgliedschaft i. S. d. § 53 Abs. 6 SGB V zum Zeitpunkt der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit und während der Arbeitsunfähigkeit bei der Siemens-Betriebskrankenkasse bestehen. Bei Arbeitsunfähigkeit im Ausland besteht Anspruch auf Wahltarifkrankengeld nach diesem Tarif unter den Voraussetzungen des über-, zwischen– oder innerstaatlichen Rechts.

15. Der Begriff der Arbeitsunfähigkeit und dessen Beurteilungsmaßstab im Sinne dieses Tarifs entspricht den Regelungen des Begriffs und des Beurteilungsmaßstabes der Arbeitsunfähigkeit für gesetzliches Krankengeld nach § 44 Abs. 1 SGB V i. V. m. den Arbeitsunfähigkeitsrichtlinien und den hierzu ergangenen/ergehenden höchstrichterlichen Rechtsprechungen der Gerichte.

16. Anspruch auf Wahltarifkrankengeld entsteht frühestens mit Beginn des vierten Kalendermonats nach Beginn der Laufzeit des Tarifs (Wartezeit). Sofern die Arbeitsunfähigkeit vor dem Beginn der Laufzeit des Tarifes festgestellt wurde, besteht für die Dauer dieser Arbeitsunfähigkeit kein Anspruch auf Wahltarifkrankengeld. Im Falle des Satzes zwei beginnt die Wartezeit erst nach dem Ende der Arbeitsunfähigkeit. Nach Ablauf der Wartezeit besteht Anspruch auf Wahltarifkrankengeld:

1. bei Mitgliedern nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 SGB V ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit (Karenzzeit),
2. bei Mitgliedern, die nach dem KSVG versichert sind, ab dem 15. Tag der Arbeitsunfähigkeit (Karenzzeit), längstens bis zum 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit,

wenn der Zeitpunkt der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit nach dem Beginn der Laufzeit des Tarifes liegt.

17. Sofern die Arbeitsunfähigkeit während der Wartezeit festgestellt wird, beginnt die jeweilige Karenzzeit nach Ablauf der Wartezeit.

18. Für den Anspruch auf Wahltarifkrankengeld sind die Arbeitsunfähigkeit und deren Fortdauer vom Mitglied durch entsprechende ärztliche Bescheinigungen nachzuweisen, nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit innerhalb einer Woche nach deren Beginn, bei Fortdauer der Arbeitsunfähigkeit unverzüglich nach dem zuletzt bescheinigten Datum. Bei Arbeitsunfähigkeit im Ausland richtet sich deren Feststellung und Nachweis gegenüber der Siemens-Betriebskrankenkasse nach den Vorschriften des über- und zwischenstaatlichen Rechts. Die Siemens-Betriebskrankenkasse kann eine Überprüfung der Arbeitsunfähigkeit insbesondere durch den Medizinischen Dienst (MD) vornehmen lassen; § 275 SGB V gilt entsprechend.

19. Ein Anspruch auf Wahltarifkrankengeld besteht nicht bzw. ein bestehender Wahltarifkrankengeldanspruch endet

- mit dem letzten Tag der Teilnahme am Tarif,
- wenn andere Sozialleistungen mit Lohnersatzleistungsfunktion von anderen Sozialleistungsträgern aus Anlass der Arbeitsunfähigkeit wie beispielsweise Verletztengeld, Übergangsgeld, Rente wegen voller Erwerbsminderung bezogen wird,
- die Arbeitsunfähigkeit aufgrund der Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung beruht,

- solange und soweit in der nach § 53 Abs. 6 SGB V definierten Beschäftigung/Tätigkeit Arbeitseinkommen oder Arbeitsentgelt erzielt wird oder Arbeitseinkommen sonst (z.B. durch Angestellte) erzielt wird,
- solange während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit ohne die Arbeitsunfähigkeit kein oder ein negatives Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt worden wäre,
- wenn andere Sozialleistungen mit einkommensersetzender Funktion von Sozialleistungsträgern wie beispielsweise Altersrente, Mutterschaftsgeld, Unterhaltsgeld sowie Leistungen nach SGB II, SGB III und SGB XII (betrifft u.a. Arbeitslosengeld, Sozialhilfe) bezogen werden,
- wenn überwiegend Einkünfte zur Alterssicherung wie in § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 5 EStG genannt bezogen werden,
- mit dem nicht nur vorübergehenden Ende der Zugehörigkeit des in § 53 Abs. 6 SGB V genannten Personenkreises,
- mit dem Ende der Mitgliedschaft bei der Siemens-Betriebskrankenkasse.

20. Über das Anspruchsende hinaus zu Unrecht gezahlte Wahltarifkrankengeld ist vom Mitglied zurück zu zahlen.

21. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Teilnehmer mit einem Betrag in Höhe von insgesamt zwei Monatsprämien im Rückstand ist. Für zurückliegende Zeiten besteht kein Leistungsanspruch, auch wenn nachträglich die Zahlung aller rückständigen Beträge erfolgt. Sofern eine Stundungsvereinbarung gemäß Absatz 13 dieses Tarifs besteht und eingehalten wird, findet Absatz 21 keine Anwendung.

22. Die §§ 16 Abs. 1-3 und 4, 18 Abs. 1 Satz 2, 51, 52, 52a SGB V werden entsprechend auf die Ansprüche auf Wahltarifkrankengeld nach diesen Tarifen angewendet.

Zahlung

23. Die Zahlung des Wahltarifkrankengeldes setzt den Nachweis der Arbeitsunfähigkeit durch das Mitglied voraus. Die Zahlung des Wahltarifkrankengeldes beginnt frühestens mit dem Tag der ärztlichen Feststellung, wenn der Nachweis

rechtzeitig im Sinne des Absatzes 18 erbracht worden ist. Das Wahltarifkrankengeld wird für Kalendertage gezahlt. Ist das Wahltarifkrankengeld für einen vollen Kalendermonat zu zahlen, ist dieser mit 30 Tagen anzusetzen.

24. Im Rahmen dieses Tarifs wird für die in § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 SGB V genannten Mitglieder Wahltarifkrankengeld nur ausgezahlt, wenn auch ein gesetzliches Krankengeld durch die Siemens-Betriebskrankenkasse an den Teilnehmer ausgezahlt wird. Endet, ruht oder entfällt der Bezug des gesetzlichen Krankengeldes oder kommt aus sonstigem Grund kein gesetzliches Krankengeld zur Auszahlung, wird für jeden Tag, an dem kein Krankengeld bezogen wird, auch kein Wahltarifkrankengeld gezahlt. Der Anspruch auf Wahltarifkrankengeld endet, sobald wegen Erreichens der Höchstbezugsdauer kein gesetzliches Krankengeld mehr zur Auszahlung kommt.

Dauer

25. Anspruch auf Wahltarifkrankengeld für die in § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 SGB V genannten Mitglieder in diesem Tarif besteht solange und soweit gesetzliches Krankengeld für diese Arbeitsunfähigkeit bezogen wird, längstens für 78 Wochen innerhalb von 3 Jahren. Anspruch auf Krankengeld im Künstler-/Publizisten Tarif besteht bis maximal zum 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit, längstens für insgesamt 26 Wochen innerhalb von je drei Jahren. Die Dreijahresfrist richtet sich jeweils nach der gesetzlichen Blockfrist.

Höhe

26. Die Höhe des Wahltarifkrankengeldes können
    1. die in § 53 Abs. 6 SGB V i. V. m. § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 SGB V genannten Versicherten in jeweils kalendertäglich 10 € - Schritten bis zu 50 € kalendertäglich frei wählen. Das gewählte Wahltarifkrankengeld darf zusammen mit dem Höchstkrankengeld nach § 47 Abs. 1 S.1 SGB V 70% des durchschnittlichen, kalendertäglichen Arbeitseinkommens bzw. Arbeitsentgelts nicht übersteigen. Das Mitglied ist verpflichtet der Siemens-Betriebskrankenkasse eine Erklärung über die Höhe

seines Arbeitseinkommens/Arbeitsentgelts zukommen zu lassen und Änderungen unverzüglich mitzuteilen,

2. die nach dem KSVG Versicherten in jeweils kalendertäglich 10 € - Schritten bis zu 90 € kalendertäglich frei wählen. Das gewählte Wahltarifkrankengeld darf 70% des durchschnittlichen kalendertäglichen Arbeitseinkommens bzw. Arbeitsentgelts nicht übersteigen. Das Mitglied ist verpflichtet, der Siemens-Betriebskrankenkasse eine Erklärung über die Höhe seines Arbeitseinkommens/Arbeitsentgelts zukommen zu lassen und Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

27. Die Siemens-Betriebskrankenkasse kann die Angaben des Versicherten zum Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen jederzeit überprüfen. Bei Einkommensveränderungen gelten die Vorgaben der Absätze 30 und 31.

28. Das Mitglied hat zu Beginn des Tarifs auf der Teilnahmeerklärung die Höhe seines Wahltarifkrankengelds zu wählen und eine Erklärung über die Höhe seines entfallenden Arbeitsentgelts bzw. Arbeitseinkommens abzugeben.

29. Das Mitglied hat auf Verlangen der Siemens-Betriebskrankenkasse sein Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen in geeigneter Form (z.B. Einkommensteuerbescheid) nachzuweisen. Dazu kann die Siemens-Betriebskrankenkasse auch auf Unterlagen des Mitglieds, die der Siemens-Betriebskrankenkasse im Rahmen der jährlichen Beitragsberechnung für eine freiwillige Versicherung vorliegen, zurückgreifen. Eine nicht nur vorübergehende Minderung des Arbeitsentgelts bzw. Arbeitseinkommens oder eine nicht nur vorübergehende Aufgabe der hauptberuflichen Selbständigkeit, hauptberuflichen Ausübung der künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit, der berufsmäßigen Ausübung der unständigen Beschäftigung bzw. der Aufnahme einer nicht befristeten Beschäftigung, die bei Arbeitsunfähigkeit einen Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts für mindestens sechs Wochen begründet ist der Siemens-Betriebskrankenkasse unverzüglich anzuzeigen. Beim Arbeitseinkommen bzw. Arbeitsentgelt ist ausschließlich auf Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen abzustellen, welches in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit steht. Sofern das Mitglied negatives Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkom-

men erwirtschaftet, besteht kein Anspruch auf Wahltarifkrankengeld. Der Beurteilungsmaßstab für Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen im Sinne dieses Tarifs erfolgt analog der Regelungen und den hierzu ergangenen/ergehenden höchstrichterlichen Rechtsprechungen der Gerichte zur Beitragsbemessung zur gesetzlichen Krankenversicherung.

Wechsel

30. Eine Änderung der Höhe des Wahltarifkrankengeldes (Wahltarifkrankengeldstufen) ist durch schriftliche oder elektronische Erklärung möglich, wenn zum Zeitpunkt der Wahl keine Arbeitsunfähigkeit besteht. Der Wechsel lässt die dreijährige Mindestbindungsfrist unberührt. Ein Wechsel ist – vorbehaltlich des Absatzes 31 – höchstens einmal pro Tarifjahr möglich. Die Wahl kann unter den Wahltarifkrankengeldstufen erfolgen, deren Voraussetzungen jeweils erfüllt werden; dazu ist das neue Netto-Arbeitseinkommen/Netto-Arbeitsentgelt auf der Wahlerklärung zu bestätigen und auf Verlangen der Siemens-Betriebskrankenkasse nachzuweisen. Die Laufzeit der neu gewählten Wahltarifkrankengeldstufe beginnt mit dem auf den Eingang der Erklärung bei der Siemens-Betriebskrankenkasse folgenden übernächsten Kalendermonat. Sofern zum Zeitpunkt des beabsichtigten Wechsels in eine leistungsausweitende Wahltarifkrankengeldstufe Arbeitsunfähigkeit besteht, kann die Laufzeit der neuen Wahltarifkrankengeldstufe frühestens mit Beginn des auf das Ende der Arbeitsunfähigkeit folgenden Kalendermonats beginnen; der bisherige Tarif wird solange fortgeführt. Der Anspruch auf das erhöhte Wahltarifkrankengeld beginnt frühestens nach Ablauf der Wartezeit von jeweils drei Monaten gerechnet ab dem Beginn der Laufzeit der neu gewählten Wahltarifkrankengeldstufe. Die erhöhte Prämie ist nach Ablauf der Wartezeit zu zahlen.

31. Der Wechsel in eine leistungseinschränkende Wahltarifkrankengeldstufe hat zu erfolgen, wenn die Einnahmen die in Absatz 26 genannten Grenzen unterschreiten, solange zu diesem Zeitpunkt keine Arbeitsunfähigkeit besteht. Die neue Wahltarifkrankengeldstufe gilt ab Beginn des übernächsten Kalendermonats, der der Feststellung der Siemens-Betriebskrankenkasse über das Unterschreiten folgt; eine Wartezeit im Sinne des Absatzes 16 besteht in diesen Fällen nicht. Sollte dies während der Arbeitsunfähigkeit festgestellt werden, beginnt die Laufzeit des neuen (niedrigeren) Tarifs mit Beginn des auf das Ende der Arbeitsunfähigkeit folgenden Kalendermonats.